

Bergarbeiter-Zeitung

Organ des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands

Abonnementpreis monatlich 50 Pf., vierteljährlich 1,50 Mk.; durch die Post bezogen monatlich 1,50 Mk., vierteljährlich 4,50 Mk. — Post- und Versammlungskosten pro Zeit 25 Pf. — Geschäftsstellen werden nicht aufgenommen.



Verantwortlich für die Redaktion: Theodor Wagner; Druck: D. Hansmann & Co.; Verlag: Verband der Bergarbeiter Deutschlands, Sämtlich in Bochum, Wilmshäuser Straße 38-42, Telefon-Nr. 98 u. 80, Telegr.-Adr.: Mittelverband Bochum.

Ist unser Verband ein politischer Verein?

Am 22. April 1911 hat das Schöffengericht zu Münster am Deister unseren Kameraden Reddigau, damals Bezirksleiter in Hannover, wegen Übertretung des § 5 des Reichsvereinsgesetzes, also wegen Nichtanmeldung einer öffentlichen politischen Versammlung, zu einer Geldstrafe von 15 Mark verurteilt. Es handelte sich um eine öffentliche Bergarbeiterversammlung zur Befprechung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse auf dem preussisch-fiskalischen Bergwerk am Deister, die nach unserer Überzeugung nicht anmeldspflichtig war, weil gewerkschaftliche Versammlungen nach dem Reichsvereinsgesetz und nach der Erklärung des Herrn Reichskanzlers nicht zu den politischen Versammlungen im Sinne dieses Gesetzes gehören. Das Gericht sagt jedoch in seiner Urteilsbegründung:

„Das Bergwerk am Deister ist eine staatliche Einrichtung. Soweit also der Angeklagte Einrichtungen und Verhältnisse des Bergwerks besprochen hat, hat er an einer staatlichen Einrichtung Kritik geübt und damit Politik getrieben. In gleicher Weise hat sich auch der Angeklagte durch die Aufforderung, dem Bergarbeiterverbande beizutreten, betätigt. Der Bergarbeiterverband ist hervorhebend politisch tätig. Er unterstützt die sozialdemokratische Partei. Seine Mitglieder gehören wohl ausnahmslos dieser Partei an.“

Weil ein Angefallter unseres Verbandes die traurigen Lohn- und Arbeitsverhältnisse einer Staatsgrube kritisierte, hat er an einer „Staatseinrichtung“ Kritik geübt und somit Politik getrieben! Wenn aber die Generalsekretäre des „christlichen“ Streikbruchgewerkschafts andauernd die Lohn- und sonstigen Arbeitsverhältnisse auf Staatsgruben besprechen und kritisieren, betreiben sie keine Politik, kritisieren keine Staatseinrichtungen. Wenn zwei dasselbe tun, so ist das in Preußen-Deutschland nicht dasselbe, folglich können unsere Versammlungen politisch sein, die „christlichen“ unpolitisch, obschon dort dasselbe verhandelt wird wie bei uns.

Das Urteil des Münsterer Schöffengerichts wurde in der Berufungsinstanz vom Landgericht Hannover am 29. Januar 1912 bestätigt und das Oberlandesgericht Celle hat die Revision in seiner Sitzung am 18. Mai 1912 verworfen. Durch dieses Urteil wurde unser Verband als erste Zentralorganisation unter den freien Gewerkschaften zu einem politischen Verein gestempelt. Auf Grund dieses oberlandesgerichtlichen Urteils richtete der Bochumer Polizeipräsident am 27. Mai 1913 an unseren Vorstand die Aufforderung, alle Mitglieder unter 18 Jahren aus dem Verbandsauswahllisten, weil nach § 17 des Reichsvereinsgesetzes Personen unter 18 Jahren politischen Vereinen nicht angehören dürfen. Selbstverständlich lehnte unter Vorbehalt dieses Anfinnen ab, worauf die Polizei am 8. November 1913 sämtlichen Mitgliedern unseres engeren Vorstandes ein Strafmandat von je 10 Mark zuschickte. Wegen diese Strafmandate legten sie Berufung ein und wurde die Sache am 26. März vor dem Schöffengericht zu Bochum verhandelt. Von den Angeklagten war nur Kamerad Gusemann erschienen, während die anderen durch den Rechtsanwalt Seinemann vertreten wurden.

Gusemann bestritt, daß unser Verband ein politischer Verein im Sinne der Anklage sei. Der Verband bezwecke die Führung der Bergarbeiterfrage im Sinne der Gewerbeordnung und zwar auf politisch streng neutraler Grundlage. Der § 37 des Statuts verbiete jede Diskussion über Parteipolitik und Religion in Mitgliederversammlungen und der Vorstand habe stets peinlich darüber gewacht, daß derartige Übertretungen nicht vorkämen. Bei den Landtagswahlen 1908 und auch 1912 seien Verbandsmitglieder als Wahlmänner der nationalliberalen Partei und auch des Zentrums aufgestellt worden, ohne daß der Vorstand dagegen etwas unternommen habe. Aus Mitgliederkreisen seien Anträge gekommen, diese Mitglieder auszuwählen oder ihnen zu unterstehen, für andere Parteien zu kandidieren. Der Vorstand habe die Anträge stets abgelehnt, weil er jedem einzelnen Mitglied ungehindert überläßt, sich parteipolitisch zu betätigen, wie es ihm beliebt. Ebenso ist allen Wahlstellen strengstens untersagt, Verbandsmitglieder für politische oder kommunale Wahlen oder an politische Parteien herzugeben. Wo das geschehen ist, hat der Vorstand das Geld stets zurückgefordert.

Auf sozialem Gebiet muß der Verband sich betätigen. Das bedingt schon die eigenartige Stellung der Bergarbeiter zur Gesetzgebung und vor allem, daß der Staat selbst Bergwerkseigentümer ist. In Lohnfragen haben wir es direkt mit staatlichen Behörden zu tun, so im Recklinghauser Bezirk, im Saarrevier, in Oberschlesien usw. Werden unsere Forderungen von den unteren Behörden abgewiesen, müssen wir uns an den Minister oder Landtag wenden. Ebenso liegt das Knappschaftswesen, die Grubenkontrolle, der Arbeiterschutz auf dem Gebiet der Sozialpolitik und der Gesetzgebung, und wollen wir da Verbesserungen erreichen, müssen wir mit Forderungen an die gesetzgebenden Körperschaften herantreten. Wie sollen wir z. B. ein Reichsberggesetz bekommen, ohne an den Reichstag heranzutreten? Wir sind also der Meinung, daß diese Tätigkeit nicht gegen das Vereinsgesetz verstößt.

Als einziger Belastungszeuge trat der Polizeikommissar Lann auf, der das „Gutachten“ des Polizeirats Gocher-Bochum vor dem Oberlandesgericht Celle vorlesen wollte, daran zum Teil vom Vorsitzenden gehindert wurde. Der Verband sei der internationalen Föderation der Bergarbeiter angegeschlossen, was sich aus der Geschichte der Bergarbeiter von Sue ergebe. Der Herr Kommissar hat etwas aus dem Buch herausgelesen, was gar nicht darin steht. Diese internationale Föderation ist praktisch niemals ins Leben getreten, was in dem Buch ausdrücklich hervorgehoben wird. Auf Seite 428 heißt es:

„Diese „Statuten“ wurden zwar ohne wesentliche Änderungen von dem internationalen Kongress in London 1892 gutgeheißen, aber praktisch wenig beachtet.“

Weiter wollte Herr Lann alle Beschlüsse der internationalen Kongresse von 1890 an vortragen, die sich an die Gesetzgebung wenden, wie Arbeitsvertrag, Grubenkontrollen, Kinderarbeit, Wälfrieden usw. Das Gericht schaltete jedoch alle diese „Beispiele“ aus und verlangte nur solche über die allgemeine

politische Tätigkeit des Verbandes. Dafür legte Herr Lann dann die Beschlüsse unserer Generalversammlungen von 1908 an vor, außerdem die Instruktion von 1910, ein Zirkular an unsere Vertrauensmänner vom 16. Februar d. J. und mehrere Nummern der „Bergarbeiter-Zeitung“ von 1911 und 1912, in denen Stellung zur Reichstagswahl genommen und die Bergarbeiter aufgefordert wurden, nur solchen Kandidaten ihre Stimme zu geben, die auch absolut Gewähr bieten, daß sie im Reichstag für die Bergarbeiterforderungen eintreten. Zum Schluß erging Herr Lann sich sehr ausführlich über die angebliche „Personalunion“ zwischen Verbandsvorstand und sozialdemokratischer Partei. Sachse und Sue seien sozialdemokratische Abgeordnete, Gusemann sei Kandidat, eifriger Parteitagitator, mehrfacher Vorsitzender des sozialdemokratischen Wahlvereins und Delegierter zum Parteitag gewesen. Stühmeyer habe dem Vorstand des sozialdemokratischen Wahlvereins in Dortmund angehört und sei jetzt Vorsitzender des Bochumer Wahlvereins. Köppler sei Vorsitzender der Prekommission des Bochumer „Volksblatts“, Waldbeder und Witt hätten sich ebenfalls hervorragend für die sozialdemokratische Partei betätigt, während Schmidt in Laer sozialdemokratischer Gemeindevorsteher gewesen sei. Von den Mitgliedern des Beratungsausschusses seien Fischer-Laer, Jungesblut-Ewing, Mauschenberg-Wattencheid und Schlichtmann sozialdemokratische Gemeindevorsteher bzw. Kandidaten. Vom Kontrollausschuß hätten Weder in Hamm und Munsbeck in Deipel für die Sozialdemokratie kandidiert und agitiert. Von den 13 Bezirksleitern seien 7 als sozialdemokratische Kandidaten aufgestellt gewesen oder sonst für die Partei öffentlich als Agitatoren aufgetreten.

Das Gericht beschließt aus dem vorgelegten Bündel Material die Verletzung der Instruktion, des Zirkulars, der „Bergarbeiter-Zeitung“ und einiger Paragraphen aus dem Statut Kamerad Sachse bestätigt als Zeuge die Angaben Gusemanns, wonach der Vorstand stets darauf geachtet hat, daß die politische Neutralität nicht verletzt wurde. Bei politischen Wahlen enthalte sich der Verband sowohl der Aufstellung von Kandidaten wie auch jeder Agitation für bestimmte Kandidaten oder Parteien. Soweit Angestellte unseres Verbandes als Kandidaten oder Parteifunktionäre tätig sind, geschieht das alles außerhalb des Verbandes und nicht als Verbandsmitglieder, sondern als Mitglieder der politischen Wahlvereine. Dabei ist der Verbandsvorstand sogar bestrebt, zu verhindern, daß die Vertrauensposten für den Verband und die Partei in einer Person vereinigt werden, weil die Leute dadurch erstens überlastet werden und weil sich leicht Fraktionen ergeben. Die Frage, ob zwischen dem Vorstand der sozialdemokratischen Partei und dem Verbandsvorstand engere Beziehungen beständen, vielleicht über die Generalkommission, verneint Sachse und sagt, daß keine andere Beziehungen bestehen, als die rein persönlichen, daß er als Mitglied der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion mit der Parteileitung in Fühlung stehe.

Sue: Wir nehmen zu den sozialpolitischen Fragen namentlich betr. der im Bergbau Beschäftigten Stellung und untersuchen, in welcher Weise die einzelnen in Betracht kommenden Parlamentskandidaten den Bergarbeitern fremdbüdig oder nicht gegenüberstehen und fordern unsere Mitglieder auf, diesen Kandidaten ihre Stimme zu geben. Wir haben niemals Kandidaten selber aufgestellt und nehmen auch nicht teil an der Aufstellung.

Vorsitzender: Dann haben Sie aber, wie ich Sie eben verstanden habe, ihre Mitglieder aufgefordert, auch für bestimmte Kandidaten zu stimmen und haben sich dann, wie Sie sagen, verhalten lassen, daß Sie ihnen die Stellungnahme der einzelnen Kandidaten zur Besserstellung der Bergarbeiter klarlegten.

Sue: Ja, weil eben im Statut die Förderung der Bergarbeiterinteressen vorgeschrieben ist und wir infolgedessen mit Rücksicht auf die soziale Gesetzgebung darauf Rücksicht nehmen müssen, daß Leute ins Parlament kommen, die nicht direkt gegen unsere vom Verband aufgestellten Forderungen arbeiten. Dabei gehen wir selbstverständlich nicht etwa so vor, daß wir sagen: nur diese Kandidaten sind zu wählen. Ich habe beispielsweise in einem Falle, wo mein Freund Sachse in Frage kam in einer Nachwahl zum Reichstag, in der „Bergarbeiter-Zeitung“ ausdrücklich geschrieben, daß es gar nicht darauf ankäme, daß Sachse Sozialdemokrat sei, sondern es komme darauf an, daß er ein Mann sei, der unsere Forderungen vertrete, und wenn an Stelle Sachses ein Nichtsozialdemokrat stände, ein Mann, der eine arbeiterfreundliche Stellung in parlamentarischen Fragen einnehme, dann würden wir für den in derselben Weise wie für Sachse eintreten.

Vorsitzender: Wie war es denn im hiesigen Bezirk im Jahre 1912?

Sue: Da haben wir auch wie 1898, 1903, 1907 aufgefordert: Kameraden, beteiligt euch an der Wahl, wählt nur solche Kandidaten, die eure Interessen vertreten. Wir haben dargelegt, in welcher Weise die einzelnen Parteien, die in Frage kommen, zu den Bergarbeiterfragen Stellung genommen haben im Reichstag und haben gesagt: diese können nach den gemachten Erfahrungen als die einzig richtigen Vertreter für unsere Mitglieder in Frage kommen.

Vorsitzender: Welcher Partei gehörten denn diese Kandidaten, für die Sie im hiesigen Bezirk eintreten, an? Nicht hier in Bochum, sondern im ganzen rheinisch-westfälischen Industriegebiet. In Bochum waren Sie ja selbst aufgestellt.

Sue: Das waren durchweg in den letzten Jahren sozialdemokratische Kandidaten. Wir haben das auch wiederholt motiviert, weil nach unseren Erfahrungen die Zentrumsparlei, für die früher zeitens unserer Verbandsführer, z. B. 1890, auch eingetreten wurde, in der Stellung zu sozialpolitischen Fragen sich gewandelt hat und wir um nicht mehr in derselben Weise die Zentrumskandidaten empfehlen können.

Vorsitzender: Sie unterstützen also die einzelnen Kandidaten die der Sozialdemokratie angehören, nur deshalb, weil Sie der Ansicht sind, daß diese am besten die Interessen der Bergarbeiter vertreten?

Sue: Ja, im Sinne des Gewerkschaftsprogramms. Vorsitzender: Im übrigen geben Sie aber zu, daß Sie 1912, ebenso wie in den früheren Jahren, für bestimmte Kandidaten eingetreten sind?

Sue: Wir haben bei der allgemeinen Betrachtung der Wahlen auch geschrieben, daß die und die Forderungen maßgebend für die Bergarbeiter seien, daß diese von den Kandidaten zu beachten und solche von uns vorzuziehen seien, die für die Bergarbeiterforderungen eintreten. Dabei machte es sich ja von selbst, daß nicht nur sozialdemokratische, sondern auch andere, z. B. freisinnige und politische Kandidaten in Frage kamen, so daß also die Stellungnahme die Bergarbeiter aufforderte: wählt solche Kandidaten, die im Sinne unserer gewerkschaftlichen Forderungen wirken.

Vorsitzender: Auch wenn sich ein sozialdemokratischer Kandidat und ein Kandidat einer anderen Partei gegenüberstehen oder nur in dem Bezirk, in dem kein Sozialdemokrat aufgestellt ist? Oder wenn einer vielleicht durchgefallen oder in der Stichwahl ausgeschieden ist? Dann ist es selbstverständlich, daß man wieder Stellung nimmt, wenn man wählen will oder nicht.

Sue: Das richtet sich ganz nach der örtlichen Lage und den Verhältnissen. Es sind doch Wahlkreise vorhanden, wo ein Sozialdemokrat gar nicht in Stichwahl kommen kann. Das ist für uns als Bergarbeitervertreter aber nicht entscheidend. Was meine persönliche Stellungnahme anbelangt, so habe ich als Gewerkschaftler immer darauf gesehen: wie stellt sich der Kandidat zu den gewerkschaftlichen Forderungen?

Vorsitzender: Sie sind auch als Zeuge dafür benannt, daß die Wahlstellen, die damals Gelder für Gemeinderatswahlen usw. bewilligt hatten, aufgefordert worden sind, dasselbe zurückzubekommen. Aber wir können dies wohl ausschalten. Das ist ja erledigt.

Seinemann: Er ist auch als Zeuge dafür benannt, ob der Verband sich in irgend einer Weise politisch betätigt.

Vorsitzender: Beistehen irgend welche Zusammenhänge zwischen der Sozialdemokratie und zwischen dem Verband?

Sue: Außer den persönlichen nicht. Ich gehöre zwar der Partei an, aber keinem Vorstand irgend einer politischen Korporation. Unsere Beziehungen zu den sozialdemokratischen Vertretern sind derart, daß, wenn wir etwas gesetzlich geregelt wissen wollen für die Bergleute, dann wenden wir uns an die Generalkommission oder direkt an die Parteivertretung. Diese Beziehungen haben wir auch zu anderen Parteivertretungen, wie unsere Eingaben beweisen.

Vorsitzender: Ist es Prinzip, ein Bündnis zu schaffen zwischen Partei und Verband?

Sue: Das genaue Gegenteil ist der Fall. Ich lege besonderen Wert darauf, daß wir nicht in enge Beziehungen zu der Parteiorganisation kommen. Einmal wegen der eigentümlich gelagerten parteipolitischen und religiösen Verhältnisse unter den Bergleuten, und dann, weil dadurch zu leicht Konflikte entstehen zwischen der Partei und Gewerkschaft. Ich habe immer darauf gesehen, daß unsere Mitglieder, soweit sie Sozialisten sind, sich außerhalb des Verbandes an den Parteifunktionen beteiligen.

Seinemann: Sie sagten vorher, daß Sie immer darnach fragen, ob die Kandidaten eine bergarbeiterfreundliche Stellung einnehmen oder nicht. Das könnte Mißverständnisse geben. Nimmt der Verbandsvorstand als solcher überhaupt Stellung zu solchen Fragen?

Sue: Ich bin gar kein Vorstandsmitglied, aber bei solchen wichtigen Beratungen würde ich vom Vorstand hinzugezogen worden sein. Ich weiß keinen Fall, wo der Verbandsvorstand zu einer Frage parteipolitischer Natur bestimmend oder mitbestimmend Stellung genommen hat.

Vorsitzender: Früher bestanden doch große Kämpfe zwischen Partei und Gewerkschaften. Zu dieser Zeit haben sich die Gewerkschaften doch immer dagegen gewehrt, sie wollten nach außen nicht sozialdemokratisch sein, weil ihnen das im hiesigen Bezirk sehr schadete. Da haben Sie sich doch sicher mit politischen und gerade mit solchen Sachen beschäftigt und nachher kam dann die Neutralität? Wir wollen nicht auf die ganzen Kämpfe zurückgehen. Ich will damit nur sagen, Sie haben sich doch sicher auch im Verbandsvorstand mit politischen Sachen beschäftigt. Ich kann mir nicht denken, daß das auf einmal wie abgeschnitten ist. Man hat ja selbstverständlich die Neutralität einführen wollen. Dann hier bei der Zeitung. Die Zeitung wird überwacht vom Vorstand. Dieser überwacht die Redaktion. Die Zeitung wird doch auch wohl im Sinne des Vorstandes redigiert?

Sue: Wenn wir uns mit parteipolitischen Fragen beschäftigt haben im Vorstand (übrigens liegen diese Kämpfe vor der Zeit, wo Sachse und Gusemann in den Vorstand eintraten), so auf diese Weise: Wir dürfen uns in diese Dinge nicht hineinmengen. Das sind Angelegenheiten der Partei. Wir kommen in Konflikt mit der Polizei. Wir haben Schwierigkeiten in der Agitation und mit der Polizei. Wir sind also nicht in Verhandlungen eingetreten, sondern wir haben sie abgewiesen. Es hat ja auch bei manchen Gelegenheiten deshalb zu heftigen Zusammenstößen geführt zwischen der Partei und mir. Ich kann sagen, daß, trotzdem die Richtung beibehalten worden ist, uns in keiner Weise in parteipolitische Aktionen zu mischen und wir gehen sogar so weit, daß wir, wenn z. B. parteipolitische Wahlen kommen oder wenn mal eine große Agitation von Parteimitgliedern veranstaltet wird, unsere Mitglieder anweisen, sich während dieser Zeit der Agitation für den Verband zu enthalten, um nicht in Konflikt mit der Partei zu kommen, weil wir eben unsere schwierige Lage ganz genau kennen.

Vorsitzender: Es ist doch wohl Prinzip bei Ihnen, daß die ganze Organisation von sozialdemokratischem Geist befeelt ist?

Sue: Bismarck soll einmal gesagt haben: „Sozialisten sind wir alle“, aber ich möchte hervorheben, wir sind ja auch wohl Mitglieder der sozialdemokratischen Partei, d. h. die Personen, soweit ich sie kenne, aber wir haben bei jedem Anlaß, wenn es sich darum handelt, zu entscheiden: Kann jemand Mitglied sein, wenn er sich nicht zur Sozialdemokratie bekennt? (solche Fragen

werden, manchmal aufgeworfen) streng entscheiden: es ist ganz gleich, welcher Partei ein Verbandmitglied angehört. Das geht uns nichts an.

Vorsitzender: Sie sagen, Sie haben das Prinzip strengster Neutralität? Sie: Dummheit. Es ist aber heute gar nicht möglich, bei der mangelhaften Verbindung der Politik mit der sozialen Bewegung im einzelnen die Grenzen einzuhalten. Das können unter Umständen nur die Parteimitglieder tun. Daher ist es ja möglich, daß hier und da mal ein lapsus passiert. Soweit dieser aber zur Kenntnis der Verwaltung gelangt, ist sofort eingeleitet worden im Sinne der von mir dargelegten neutralen Haltung des Bergarbeiterverbandes.

Ein Antrag des Verteidigers, den Zeugen Sie weiter darüber zu vernehmen, daß die gegenwärtigen Verbände, speziell die Gelben, unter Billigung der politischen Polizei ungeniert und in viel höherem Maße Parteipolitik betreiben, wurde vom Gericht abgelehnt. Es sei unerheblich zur Beurteilung, ob der Verband sich politisch betätigt habe, was andere Vereine täten. Zum anderen könne Sie über die Tätigkeit anderer Vereine nicht als Zeuge, sondern nur als Gutachter ausfragen. Wenn Sie über die Tätigkeit anderer Vereine nicht ausfragen kann, wie konnte dann die Polizei über unseren Verband ausfragen? Oder kann die Polizei alles? Der Verteidiger stellt darauf folgende konkrete Fragen:

- 1. Hat der gelbe Werkverein in Essen seine Mitglieder zur Wahl des nationalen Kandidaten aufgefordert und diejenigen, die dem Zentrumskandidaten oder dem Sozialdemokraten ihre Stimme geben würden, mit dem Ausschluss bedroht?
- 2. Hat der Bund der Landwirte als solcher Kandidaten zur Reichstagswahl aufgestellt und die Wahlkosten aus seinen Mitteln bestritten oder ergänzt?
- 3. Hat der Unterstaatssekretär Richter im Reichstage zugegeben, daß die wirtschaftlichen Interessen mit den politischen belanglos sind, daß ein wirtschaftlicher Verein sie nicht auseinanderhalten kann?

Das Gericht lehnt auch die Zulassung dieser Fragen ab. Ein weiterer Antrag, die Kollegen Lepa r i, Vorsitzender des Holzarbeiterverbandes und C o h e n, Geschäftsführer des Metallarbeiterverbandes für Groß-Berlin als Sachverständige zu vernehmen, wurde ebenfalls abgelehnt. Dagegen wurde C o h e n als Zeuge darüber vernommen, daß zwischen dem Vorstand unseres Verbandes und dem Vorstand der sozialdemokratischen Partei keine Verbindung über die Generalkommission bestanden, was C o h e n betätigen mußte.

Der Amtsanwalt führte aus: Nach dem § 3 des Reichsverfassungsgesetzes sei jeder Verein ein politischer, dessen Tätigkeit auf das politische Gebiet hinübergreife. Aus dem hier verlesenen Material geht hervor, daß der Bergarbeiterverband, wenn auch nicht in seinem Hauptzweck, so doch nebenher sich sozialpolitisch betätigt, die Sozialdemokratie unterstützt und fördert. Unerheblich sei, was die Sache angeht, daß Gelder von Wahlstellen zurückgefordert wurden, die diese für politische Zwecke ausgegeben hatten und wenn Anträge auf Ausschluss solcher Mitglieder, die bürgerlichen Parteien angehörten, zurückgewiesen wurden. Gerade die Vorsicht lasse den Schluss für das Gegenteil zu, denn schon die Tatsache, daß Mitgliedschaften sich für berechtigt hielten, Gelder für Parteizwecke zu spenden, oder sich in Vorschlag über solche Mitglieder beizusetzen, die gegen die Sozialdemokratie ausstritten, beweise, daß diese Mitglieder der Meinung waren, daß alle Mitglieder der Sozialdemokratie angehören müßten. Der Vorstand habe wohl auch nur deshalb dem Ausschluss solcher Mitglieder Abstand genommen, um nach außen hin sich neutral zu halten. Unerheblich sei auch, wenn Sie sage, daß mal in diesem oder jenem Wahlkreis für einen anderen Kandidaten eingetreten worden ist. Muß das Gericht analog anderer Gerichtsentscheidungen und dem vorgelegten Material zu der Entscheidung kommen, daß der Verband ein politischer Verein ist, dann liegt eine Verletzung des § 17 des Vereinsgesetzes vor und beantrage er für jeden Angeklagten eine Geldstrafe von 10 Mark evtl. je zwei Tage Haft.

Seinemann: Das Gesetz fordert, daß ein Verein die Einwirkung auf politische Angelegenheiten bezweckt, nicht aber, daß er durch seine Tätigkeit gelegentlich dazu gezwungen wird. Darauf allein kommt es bei der Beurteilung der Frage an und da hat selbst der Herr Vertreter der Staatsanwaltschaft zugeben müssen, daß der Verband in der Haupt-

sache eine solche Einwirkung nicht bezweckt, sondern daß er nur zu „nebenher“ sich politisch betätigt. Bei Schaffung des Reichsvereinsgesetzes habe der jetzige Herr Reichsanwalt erklärt, daß die Gewerkschaften nicht zu den politischen Vereinen zählten, gerade deshalb, weil sie keine Einwirkung auf politische Angelegenheiten bezweckten. Die Gewerkschaften haben den Zweck, das Wohl und die Interessen ihrer Mitglieder, ihres Standes zu heben. Wollen sie aber ihren Zweck erreichen, dann müssen sie sich hin und wieder sozialpolitisch betätigen, wie das jede Standesorganisation muß. Auf den Verbandstagen preussischer Richter wird Stellung genommen zu den einzelnen Gelehen und werden Abänderungsvorschläge gemacht, die man dem Reichstag zuleitet. Die Richterorganisation bezweckt damit eine Veränderung der Gesetzgebung, betätigt sich politisch und doch wird sich kein Staatsanwalt finden, der den Richterverband anklagt und kein Bericht, der ihn für einen politischen Verein erklärt. So handeln alle Standesorganisationen und so müssen sie handeln, wenn sie die Lage ihres Standes heben, ihre Aufgaben erfüllen wollen. Man denke nur, den Gewerkschaften würde das Koalitionsrecht, also die Grundlage geraubt, auf welcher sie beruhen, aber wehren dürften sie sich dagegen nicht. Dann käme die Polizei her und sagte: „Ihr dürft euch nicht an den Reichstag wenden, weil ihr euch dadurch politisch betätigt!“ Der Bergarbeiterverband ist noch mehr wie alle anderen Standesorganisationen gezwungen, sich sozialpolitisch zu betätigen! Auf der einen Seite stehen die mächtigsten Unternehmer, Millionäre nach amerikanischem Muster und der Staat, auf der anderen Seite die zahllosen, gänzlich mittellosen Arbeiter. Da genügt die Selbsthilfe nicht, sondern diese Schwachen bedürfen der Staatshilfe, und in der Tat hat der Staat ja längst in den Arbeitsvertrag eingegriffen. Darum muß der Verband mit Forderungen an die Gesetzgebung herantreten. Wollte man jeden Verein, der sich sozialpolitisch betätigt oder dessen Organe mal gelegentlich einen politischen Artikel abdrucken, für einen politischen Verein erklären, dann gäbe es in ganz Deutschland keinen unpolitischen Verein mehr.

Die Beweisaufnahme und das vorgelegte Material hätten keinen Anhaltspunkt ergeben, wonach man den Verband zu einem politischen Verein stampeln könnte. Die herangezogene Instruktion sei längst außer Kraft, gelte nicht mehr und könne folglich auch nicht als Beweis dienen. Das Birkular enthalte nur die Anweisung an die Vertrauensmänner, daß die Wahl zum Aktionsausschuss vom 8. auf den 22. März verlegt wurde, mit Rücksicht auf die Aktion der politischen Arbeiterpartei, aber das sei doch wahrhaftig keine politische Tätigkeit. Die Zeitungsaufstellungen nur die Aufforderung an die Verbandsmitglieder, nur solchen Kandidaten ihre Stimme zu geben, die am entschiedensten für die Bergarbeiterforderungen eintreten. Keine Partei sollten gewählt werden, die den Bergarbeitern das Brot verteuern, die Steuern in die Höhe schrauben, das Wahlrecht rauben oder das Koalitionsrecht beschneiden wollen. Alles das ist selbstverständlich und darf keiner Organisation verwehrt werden, im Sinne ihrer Gewerkschaftsforderungen zu wählen. Aus all den Gründen beantrage er die Freisprechung.

Der Gerichtsvorsitzende verkündete nach einer dreistündigen Pause folgendes Urteil: Die Angeklagten sind von dem Polizeipräsidenten im Mai 1913 schon aufgefordert worden, die Angelegenheiten aus dem Verband zu eintreten, weil dieser Zustand ein ungesetzlicher sei. Die Angeklagten haben nichts getan, um darauf zu sorgen, daß die Angelegenheiten aus dem Verband eintreten. Es ist deshalb zu prüfen, ob der Bergarbeiterverband ein politischer Verein ist oder nicht. Nach dem Statuten bezweckt er die Wahrung und Förderung der materiellen und geistigen Interessen seiner Mitglieder auf Grund der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869, unter Berücksichtigung aller später dem Gesetz gegebenen Fassungen und aller anderen einschlägigen Sozialgesetze einschließlich der Verfassungsgesetze. Nach § 37 des Statuts ist eine Diskussion über parteipolitische oder religiöse Fragen innerhalb des Verbandes untersagt, so daß der Verband nach den Statuten nicht als politischer Verein anzusehen wäre. Es fragt sich aber, ob er in der Praxis die Tätigkeit innehat oder ob er sie weiter ausdehnt. Es ist nicht nötig, daß dieser Zweck schon aus den Statuten hervorgeht, sondern es genügt, daß die Einwirkung auf politische Angelegenheiten — es ist nicht erforderlich, daß dies der einzige Zweck ist — neben anderen, vielleicht in erster Linie verfolgten Zielen bezweckt wird. Wenn aus der Betätigung eines sozialpolitischen Vereins der Wille hervorgeht, auf politische Angelegenheiten einzuwirken, z. B. dadurch, daß er sich durch wiederholte Tätigkeit in den Dienst einer

politischen Partei stellt oder ihren Einfluß zu stärken sucht oder mit Hilfe des Vereinsorgans auf die Mitglieder im Sinne einer politischen Partei einzuwirken, so wird damit ohne Verletzung der Statuten der Verein zu einem politischen. Auf Grund der heutigen Beweisaufnahme ist das Gericht zu der Überzeugung gelangt, daß der Bergarbeiterverband im vorstehend ausgeführten Sinne für die Sozialdemokratie tätig ist und zwar, daß diese Einwirkung auf die politischen Angelegenheiten im Sinne einer politischen Partei auch bezweckt ist, d. h. beabsichtigt und hierbei kommt es auf die Motive weiter nicht an, und zwar ist das Gericht zu der Überzeugung gelangt, einmal auf Grund der heute morgen in der Verhandlung verlesenen Artikel aus dem Verbandsorgan. Auch der Zeuge Sie hat bekundet, daß das Verbandsorgan nicht für bestimmte Kandidaten bei den Wahlen eingetreten sei und daß dies durchweg Sozialdemokraten gewesen sei und daß ein Eintreten für andere nur dann in Frage gekommen wäre, wenn kein Sozialdemokrat als Kandidat dargelesen wäre. Man kann entgegenhalten, daß diese Artikel in der „Bergarbeiter-Zeitung“ vollständig unerheblich sind, daß sie vielmehr nur die Redaktion berühren. Die Redaktion wird nach § 48 der Statuten überwaht durch den Vorstand. Das Gericht hat es als selbstverständlich angenommen, daß der Vorstand die Richtung billigt, die die „Bergarbeiter-Zeitung“ hier vertritt durch Eintreten für bestimmte Kandidaten, die zwar nicht mit Namen genannt sind, es geht aber aus dem Inhalt der Artikel hervor, daß sie ein Eintreten für die Kandidaten der Sozialdemokratie bezwecken und deren Wahl beabsichtigen und herbeiführen wollen, daß also dadurch der Einfluß der politischen Partei, der Sozialdemokratie nämlich, gestärkt werde. Es geht das weiter hervor aus dem heute morgen auch verlesenen sogen. Agitationsmaterial. Als weiteres Moment hat das Gericht die Instruktion für Mitglieder der Bezirksleitungen und Ortsverwaltungen angesehen. In dieser heißt es im § 161 auf Seite 64, wo über Boykotts gesprochen wird: „Auch erweist es sich meist als ein Fehler, wenn man gleich alles auf einmal...“ Die Delegierten sollen dann entsprechend handeln. Dann heißt es am Schluß: „Später sind dann solche Lokale, wenn sich die Witte an die Arbeiterbewegung gewöhnt haben, in der Regel auch zu politischen Zwecken zu haben.“ Hier aus dieser Instruktion hat das Gericht die Überzeugung bekommen, daß eben die Witte durch die Gewerkschaften erzogen werden sollen, sie sollen sich gewöhnen an die Arbeiterbewegung. Zunächst sollen sie ihre Lokale nur hergeben für die gewerkschaftlichen Versammlungen, für den Verband und nachher für die Sozialdemokratie, und daß nur die Sozialdemokratie gemeint ist, das ergibt sich auch wohl aus dem vorstehend verlesenen Abschnitt. Hinzu kommt dann noch § 163 der Instruktion, betreffend die Maifeier. Die Gewerkschaft, der Verband, als solcher beteiligt sich an der Maifeier. Die Maifeier soll demonstrieren für den Nechstkundtag, den allgemeinen Arbeiterverschub, den Völkerverfrieden und die Arbeiterverbrüderung. „In letzter Zeit“, so heißt es dann weiter, „ist auch der 1. Mai...“ Für Zwecke dieser Maifeier oder Zwecke der Beteiligungen, die Nachteile aus der Beteiligung an der Maifeier haben sollten, ist dann eine allgemeine Kasse gebildet worden. Also auch hier wieder ein gemeinschaftliches Zusammenarbeiten und am Schluß wird noch aufgeführt: „Mag nun mit allen Kräften an der Verwirklichung dieser Frage...“ Auch das Birkular vom 16. Februar 1914 beweist wieder dieses Zusammenarbeiten und zwar aus folgendem Grunde: Am 8. März sollten die Wahlen zum Aktionsausschuss für den Verband stattfinden, sie sind dann aber verschoben worden, weil am 8. März seitens der Partei die „Rote Woche“ arrangiert und dadurch die Beteiligung beeinträchtigt wäre. Ferner sollte am 8. März eine allgemeine Hausausgattung seitens der Funktionäre stattfinden. Die Wahl ist dann daraufhin verschoben worden. Dann ist an die Funktionäre die Mahnung geknüpft: „Gleichzeitig eruchen wir unsere Funktionäre, dafür zu sorgen, daß der 8. und 15. März (das sind eben die beiden Sonntage der „Roten Woche“) zur eifrigen Agitation mit benutzt wird.“ Also aus diesem Grunde hat sich das Gericht der Ansicht angeschlossen, ist zu der Überzeugung gelangt, daß die Behauptung der Anklage, der Verband ist ein politischer Verein, zutreffend ist. Hieran ändert auch nichts, daß in früheren Jahren mehrfach ein Verbot ergangen ist, Erörterungen von politischen Angelegenheiten von den gewerkschaftlichen Versammlungen fernzuhalten und ferner ein Verbot ergangen ist, für Parteizwecke Gelder zu geben und daß die Ortsverwaltungen aufgefordert wurden, dafür zu sorgen, daß die Gelder wieder an die Verbandskasse zurückgegeben

Technische Grundbegriffe des Bergarbeiters.

Von Th. Wolf-Friedenau. Nachdruck verboten.

Der Maßstab, mit dem wir die Größe einer Kraft messen, ist das Gewicht bzw. die Gewichtseinheit, also das Kilogramm. Wir können nämlich die Wirkungen aller Kräfte, so verschiedenartig sie auch sein und sich äußern mögen, als den Druck eines Gewichtes auffassen. Die Größe der Schwerkraft, vermöge deren der Stein zur Erde gezogen wird, wird eben meistens durch das Gewicht des Steines bestimmt; beträgt jenes zwei Kilogramm, so ist damit zugleich gesagt, daß die Schwerkraft in diesem Falle mit einer Kraft von zwei Kilogramm auf den Stein wirkt. Auch die Kraft, mit welcher der Hammer auf den Amboss fällt, ist gleichwertig mit dem Gewicht des Hammerkopfes und wird um so größer sein, je größer dieses Gewicht ist. Ebenso können wir auch die Kraft, mit welcher der gespannte Dampf auf den Kolben einer Dampfmaschine drückt und diesen in Bewegung setzt, in Kilogrammen ausdrücken. Denken wir uns einen vor uns stehenden Dampfzylinder, in welchem sich der Kolben in seiner obersten Stellung befindet; wenn ich nun auf den Kolben ein großes Gewicht stelle, so wird der Kolben zweifellos mit großer Kraft in den Zylinder hineingedrückt. Wenn ich nun, nachdem der Kolben bis in die unterste Stellung gedrückt ist, das Gewicht entferne und den Kolben an seiner Oberseite mit einer Schnur verbinde, diese Schnur dann festrecht nach oben und darauf über eine Rolle führe und an das obere Ende der Schnur wiederum das Gewicht hänge, so wird dieses, indem es selbst nach unten strebt, vermittels der über die Rolle geführten Schnur den Kolben nach oben ziehen. In beiden Fällen kam also die Bewegung des Kolbens, die sonst vermittels Dampf erzeugt wird, lediglich durch den Druck eines Gewichtes zustande. Sage ich aber, daß der Dampf auf den Kolben einer Dampfmaschine gleich ist dem Druck eines Gewichtes von 1000 Kilogramm, das hat das Dampfgesicht auf den Kolben wirken könnte. Wenn ich endlich sage, es sei an einen Wagen angehängtes Pferd eine Zugkraft von 50 Kilogramm ausübt, so bedeutet das, daß die Kraft, mit welcher das Pferd in jedem Augenblick an dem Wagen zieht, gleich ist der Kraft, mit welcher ein Gewicht von 50 Kilogramm auf seine Unterlage drückt. Wir sehen also, daß wir alle Kraftwirkungen als Druck und Wirkung von Gewichten auffassen können bzw. uns durch solche ersetzt denken können. Wie wir in der Lage ein Instrument haben, um das Gewicht der Körper zu messen, so gibt es auch geeignete Instrumente, um die Größe der Kräfte zu messen. Ein solches Instrument ist das Dynamometer, das im wesentlichen nach dem Prinzip der Federwaage eingerichtet ist. Läßt man die zu messende Kraft auf das Dynamometer einwirken, so gibt es genau an, welchen Druck die betreffende Kraft, in Kilogrammen ausgedrückt, ausübt.

einen Meter; das Pferd hat daher, während es den Wagen über diese Wegränge hinweg, eine Arbeit von 50 Kilogramm \times 1 Meter = 50 Meterkilogramm (oder Kilogrammmeter) geleistet. Ziehen zwei Pferde an einem Wagen, so beträgt die wirksame Kraft 100 Kilogramm und die Arbeit, die von dem Doppelgespann während eines Weges von 20 Metern geleistet wird, beträgt dann 100 Kilogramm \times 20 Meter = 2000 Meterkilogramm. In jedem Falle, wo eine Kraft einen Weg entlang wirkt, wird Arbeit geleistet. Das ist beispielsweise auch der Fall, wenn ein Stein aus einer gewissen Höhe zur Erde fällt. Die wirkende Kraft ist in diesem Falle die auf den Stein ausgeübte Schwerkraft, der Weg, über welchen diese Kraft wirkt, die Fallhöhe. Beträgt das Gewicht des fallenden Steines 4 Kilogramm und die Höhe, aus welcher er auf die Erde fällt, 3 Meter, so beträgt die während des Falles geleistete Arbeit 4 Kilogramm \times 3 Meter = 12 Meterkilogramm. Genau ebenso große Arbeit wird auch geleistet, wenn ich einen Stein von 4 Kilogramm Gewicht um 3 Meter hoch hebe oder werje; auch hier heißt die geleistete Arbeitsleistung aus 4 Kilogramm \times 3 Meter = 12 Meterkilogramm, nur daß in diesem Falle die wirkende Kraft nicht die Schwerkraft, sondern die Spannkraft meines Muskels ist, mit der ich den Stein die Bewegung nach oben gebe. Ein Beispiel für die Arbeit, die bei dem Fall eines Gewichtes geleistet wird, ist die Benutzbarkeit, bei welcher durch das allmählich herabfallende Gewicht so viel Arbeit geleistet wird, als nötig ist, um das Uhrwerk im Gange zu erhalten. Beispiele dieser Art sind ferner auch die Wasserröhren, Wasserturbinen und alle sonstigen durch Wasserkraft betriebenen Arbeitsmaschinen, bei denen durch fallende Wassermengen sehr wichtiger und ausfallsvoller Zweck der Technik ist. Wenn ein Schmiech mit dem Hammer auf den Amboss schlägt, so ist die bei jedem Hammerschlag von ihm geleistete Arbeit aus dem Gewicht des Hammers sowie der Länge des Hammers, beim Fallhöhe zu berechnen; beträgt jenes 4 Kilogramm, der Hub jedesmal 4 Meter, so wird bei jedem Hammerschlag eine Arbeit von 4 \times 4 = 16 Meterkilogramm geleistet. Ebenso können wir auch die Arbeit, die eine Dampfmaschine leistet, berechnen. Ist beispielsweise bei einer Dampfmaschine der Dampf auf den Kolben einer Kraft von 1000 Kilogramm aus und ist der Kolbenhub, d. h. also der Weg, den der Kolben bei jedem Gange zurücklegt und über den die vorhandene Kraft wirkt, 0,4 Meter lang, so leistet die Maschine bei jedem Kolbengang eine Arbeit von 1000 \times 0,4 = 400 Meterkilogramm. Ist also das Kilogramm Einheit und Maß der Kraft, so das Meterkilogramm (abgekürzt mkg oder kgm) Einheit und Maß der Arbeit.

wertes die Wasserförderung ausführen sollte, würde mit der Arbeit erheblich schneller fertig werden; es würde, da es in einer Stunde etwa 50 Meterkilogramm leistet, die ganze Arbeit in etwa 10,5 Stunden bewältigen. Wieviel Zeit würde nun eine Dampfmaschine, die das Wasser vermittels eines Rumpfes fördern soll, zu der Arbeit brauchen? Eine Dampfmaschine, bei welcher der Dampf mit einer Kraft von 1000 Kilogramm auf den Kolben drückt und bei welcher der Kolbenhub 0,4 Meter beträgt, leistet, wie bereits erwähnt, bei jedem Kolbengang 400 Meterkilogramm. Nehmen wir nun an, die Maschine macht in jeder Sekunde einen solchen Kolbengang, so wird sie die ganze Arbeitsmenge in 3 000 000 : 400 = 7500 Sek. = 2 Stunden 5 Minuten geleistet haben (wobei wir der Einfachheit halber allerdings von den Arbeitsverlusten durch innere Reibung usw. abgesehen haben, ein Faktor, mit dem wir uns noch befassen werden). Wir sehen also, daß ein und dieselbe Arbeit sowohl durch eine kleine, wie durch eine viel größere Arbeitskraft ausgeführt werden kann, nur daß die kleinere Kraft entsprechend länger tätig sein muß, wie die größere, um die ganze Arbeit auszuführen. Allgemein können so selbst die größten Arbeitsmengen selbst durch verhältnismäßig kleine Kräfte ausgeführt werden, wenn diese nur lange genug tätig sind. Es kommt nun aber in Technik und Industrie viel weniger darauf an, welche Arbeit eine Kraft im Ganzen zu leisten vermag, sondern in welcher Zeit sie diese Arbeit leistet. Nehmen wir an, eine Brauerei hat einen täglichen Wasserbedarf von 1 000 000 Kilogramm, die sie aus einer Tiefe von 3 Metern fördern lassen muß, so daß täglich für die Wasserförderung eine Arbeit von 3 000 000 Meterkilogramm zu leisten ist. An und für sich kann auch ein einzelner Arbeiter eine Arbeit von 3 000 000 Meterkilogramm leisten, aber nicht in einem Tage, sondern er braucht hierzu, wie wir bereits berechnet haben, 13 volle Arbeitstage. Die betreffende Brauerei muß aber eine Arbeitskraft verwenden, die imstande ist, die fragliche Arbeit innerhalb eines einzigen Tages zu bewältigen. Dazu wäre etwa die bereinigte Arbeitskraft von 13 Arbeitern oder von zwei Pferden oder endlich einer Dampfmaschine erforderlich. Der Arbeiter leistet in einer Sekunde eine Arbeit von 8 Meterkilogramm, das Pferd eine solche von 50 Meterkilogramm, seine Leistungsfähigkeit ist also über sechsmal größer als die des Arbeiters, während die Leistungsfähigkeit einer Dampfmaschine, die in einer Sekunde 400 Meterkilogramm leistet, achtmal so groß wie diejenige des Pferdes ist. Somit gelangen wir zu einem weiteren technischen Grundbegriff, nämlich dem der Leistungsfähigkeit, der sich ergibt, wenn wir die Arbeitsmenge betrachten, die eine Kraft in einer bestimmten Zeit beim in der Zeiteinheit von einer Sekunde zu leisten imstande ist. Die Leistungsfähigkeit ist die Arbeitsmenge, die eine Arbeitskraft in der Zeiteinheit von einer Sekunde zu leisten vermag. Die Leistungsfähigkeit ist mithin das Produkt aus Arbeit und Zeit, oder, da Arbeit = Kraft \times Weg ist, aus Kraft \times Weg \times Zeit. Eine Kraft, die in einer Sekunde eine Arbeit von 1 Meterkilogramm zu leisten imstande ist, hat eine Leistungsfähigkeit von 1 Sekunde \times 1 Meterkilogramm; der Arbeiter, der in einer Sekunde eine Arbeit von 8 Meterkilogramm zu leisten vermag, hat eine Leistungsfähigkeit von 8, das Pferd eine solche von 50, unsere erwähnte Dampfmaschine eine solche von 400 Sekundenmeterkilogramm (abgekürzt geschrieben sekmg). Nehmen wir ein anderes Beispiel: Ein Motorwagen hat die vierfache Leistungsfähigkeit eines Doppelgespanns, d. h. daß der Motorwagen die Arbeit, die der Doppelgespann vier Tage braucht, in einem Tage zu leisten vermag bzw. daß er in einer bestimmten Zeit viermal so viel Arbeit zu leisten vermag wie das Doppelgespann.

würden. Es ist im Gegenteil aus dem Verhalten der Ortsverwaltungen und aus der Notwendigkeit, daß diese Wohnungen, die Verbote erforderlich sind, ein gegenseitiger Schutz zu ziehen. Schon auf Grund dieses Sachverhalts ist der Verband als ein politischer Verein anzusehen und es kann deshalb auch dahingestellt bleiben, ob die wirtschaftliche oder richtiger gesagt, die sozialpolitische Tätigkeit des Vereins diesen auch zu einem politischen Verein stempelt und ob diese Tätigkeit bezweckt ist. Die Kosten des Verfahrens sind den Angeklagten aufzuerlegen. Die Angeklagten werden wegen Übertretung der §§ 17, 18 Ziffer 5 jeder zu einer Geldstrafe von 10 Mark, im Unvermögensfalle zu einer Haftstrafe von je 2 Tagen verurteilt.

Tarifverträge, Gedingearten und Taylorsystem.

Mit der Frage, ob Tarifverträge im Bergbau möglich sind, haben sich in den letzten Jahren nicht nur Vertreter der Bergarbeiter, Beamten und Grubenbesitzer beschäftigt, sondern auch Volkswirtschaftler haben ihrer Meinung Ausdruck gegeben. Bei der Beantwortung dieser Frage nimmt naturgemäß jede der Parteien den Standpunkt ein, der ihr am rätlichsten oder am wichtigsten erscheint. Die Gegner von Verträgen schieben als wichtige Faktoren die technischen Schwierigkeiten in den Vordergrund. Sie spielen damit die Frage auf ein Gebiet, auf das ihnen der Raie nicht folgen kann, wo aber auch die Arbeiter und Beamten, die Freunde des Tarifgedankens sind, eine schlechte Stellung bei der Diskussion erhalten.

Den Sozialpolitikern entzieht man so den Resonanzboden. Von ihnen ist bekannt, daß sie die technische Seite nicht beherrschen. Wenn also die Grubenbesitzer diese als ganz besonders schwierig hervorheben, die Sozialpolitiker aber auf diese ganz besondere Schwierigkeit nicht eingehen können, so geraten sie von selbst ins Hintertreffen. Es ist den Grubenbesitzern infolge ihrer geschäftlichen Tätigkeit, die technischen Schwierigkeiten hervorzuheben und dabei immer und immer wieder auf die besseren englischen Verhältnisse hinzuweisen, gelungen, die Diskussion auf ein totes Gleis zu locken. Die Unparteilichen, die zur Klärung solcher Fragen sehr viel beitragen können, sind zum Schweigen gebracht. Man hört heute sehr wenig, was man fast nichts mehr von der wichtigen Frage der Tarifverträge im Bergbau, natürlich abgesehen von der Arbeiterpresse. Es ist dabei notwendig, immer und immer wieder darauf hinzuweisen, daß der Abschluß von Tarifverträgen weiter nichts ist wie eine Machtfrage. Sobald die Arbeiterschaft stark genug ist, die Besitzer zu zwingen, Tarifverträge abzuschließen, sind die anderen Schwierigkeiten schon beseitigt.

Der Frage der Tarifverträge müssen aber die Arbeiter im jetzigen Moment ganz besondere Aufmerksamkeit schenken, denn der Steinkohlenbergbau tritt jetzt der Frage der wissenschaftlichen Betriebsführung, dem sogenannten Taylor-System, näher. Wir würden die Lebensäußerungen dieses Systems schon viel mehr bemerkt haben, wenn nicht die gewaltige Ausdehnung des Bergbaues den Zutrom von so vielen neuen Arbeitern bedingt hätte, so daß allzu gewagte Experimente unterbleiben mußten. Man mußte die alten, angelernten Arbeiter verwenden lassen, damit sie die Zukommenden anlernen. Es ließen sich daher neue Arbeitsmethoden nicht mit aller Macht einführen, denn dann wäre die Verwirrung zu groß geworden.

Das soll nun, wie man hört, anders werden. Die Konjunkturalwelle ist am abfluten. Auf den Bechen schreiben die Oberbeamten nicht mehr so sehr: „Biel Kohlen“, sondern „Billige Kohlen“. Jetzt muß die Kunst darin bestehen, die Selbstkosten zu drücken. Und nun wird die Frage auch im Bergbau ventiliert, wie sehr man die Gedanken, die man heute allgemein unter dem Begriff des Taylor-Systems zusammenfaßt, für den Bergbau in die Tat um.

Der Hauptgedanke im Taylor-System ist wohl der, daß jeder Arbeiter im Unkostenprozeß darauf untersucht wird, ob auch jeder Pfennig nutzbringende Arbeit leistet. Die Einführung neuer maschineller Einrichtungen zur Herabsetzung der Gewinnungs- und Förderkosten ließ sich auch während der Hochkonjunktur vornehmen. Aber unter der Jagd nach Kohlen konnte man sie doch nicht so in Ruhe ausprobieren, wie es vielleicht wünschenswert gewesen wäre. Jetzt wird man auch hier mit größerer Genauigkeit arbeiten. Diese Frage ist aber für die Arbeiterschaft weniger wichtig. Für sie liegt höchstens das Interesse vor, daß es ganz natürlich ist, wenn die Leistungsfähigkeit der Maschinenanlagen steigt, denn dann können mit um so größerem Recht Lohnforderungen gestellt werden.

Aber jetzt wird man auch in der Bezahlung der Arbeiter andere Gesichtspunkte aufstellen und wissenschaftlich aus ihnen herausziehen, was herauszubolen ist. Dazu wird man aber vor allen Dingen das Gedinge benutzen.

So mancher Gedanke, den Taylor in seinem System vertritt, ist auch bei uns im Bergbau schon lange bekannt. So ist z. B. die Einrichtung der Probehaufkolonnen ein auch von Taylor empfohlenes Mittel, die größtmögliche Leistung zu ermitteln. In Zukunft wird dieses System noch weiter ausgebaut werden. Bedauerlich ist es nur, daß sich so sehr viele Arbeiter finden, die es sich noch zur Ehre anrechnen, durch außergewöhnliche Leistungen das Gedinge herabzudrücken.

Der Ermittlung der Gedinge wird man in Zukunft ganz besondere Aufmerksamkeit schenken. Nicht nur, daß man durch Probehaufkolonnen die Gesamtleistung einzelner Kameradschaften ermittelt, sondern auch der Arbeitsleistung des einzelnen Arbeiters bei den einzelnen Verrichtungen wird man größere Beachtung schenken. Denn nur durch die genaueste Kenntnis der einzelnen Arbeitsvorgänge wird der Lohnbeamte (heute ist es in den meisten Fällen der Fabriksteiger) in den Stand gesetzt, ein richtiges Gedinge abzuschreiben.

Das Gedinge wird sich nun in der Zeit der abflauenden Konjunktur nach zwei Richtungen hin entwickeln. Einmal wird man immer mehr das Schreibsystem fallen lassen und das ganz genau fixierte, feste Gedinge einführen.

Zweitens wird man die Art des Gedinges mehr und mehr auf den Zweck der Arbeit einstellen.

Die immer schärfere Einführung des festen Gedinges wird nun verschiedene Folgen haben. Zum ersten wird es gleichmäßiger werden. Man wird nichts mehr hinzuschreiben, wenn wenig verdient wird. Man wird aber auch, wenn allzu hohe Löhne verdient werden, nicht mehr so schnell abbrechen. Es wird sich der Gedanke mehr und mehr durchsetzen, so und so viel ist die Arbeit wert. Wer sie zu diesem Preise ausführt, erhält den verdienten Lohn auch ausgezahlt, gleichviel wie hoch er ist. Dieser Gedanke ist an und für sich sehr richtig, wenn die Arbeiter organisiert sind und bei der Festlegung der Gedinge und beim Arbeitstempo ein Wort mitzureden haben. Aber heute ist das nicht der Fall. Und da eine große Zahl von Arbeitern, wenn sie mit normaler Arbeit den Durchschnittslohn verdienen können, nicht Maß zu halten verstehen, sondern darauf ausgehen, Mehrerlöse zu bekommen, so ist die weitere notwendige Folge, daß die Durchschnittslöhne steigen werden.

Eine Lohnfürung wird erst eintreten, wenn der gesamte Durchschnittslohn zu hoch wird. Eine Einführung des festen Gedinges auf einer immer größeren Zahl von Bechen muß aber den Durchschnittslohn steigern. Das ist eine Tatsache, die Taylor als eine ganz besondere Richtschnur seines Systems hinstellt, indem

er sagt, sein System bringt für die Arbeiterschaft höhere Löhne. Der gleiche Fall hat sich in offensichtlichster Weise auch schon hier im Ruhrrevier gezeigt. So war z. B. die Beche Neumühl eine der ersten, die ihr Gedingesystem nach ähnlichen Gedanken, wie sie Taylor ausgesprochen, schon vor zirka 10 Jahren ausbaute. Es wurde auf das strengste darauf geachtet, daß die Arbeiter ein regelrecht abgeschlossenes Gedinge erhielten und daß der erste Verdienst, ganz gleich wie hoch er war, auch ausgezahlt wurde.

Für die Beamten war es da das Beste, wenn sie ein Gedinge lezten, bei dem bei normaler Arbeit der Durchschnittslohn der umliegenden Bechen verdient wurde. Denn dann behielten sie ihre Arbeiter. Diese aber mußten, daß ihnen das Gedinge nicht so leicht gebrochen wurde, auch wenn sie mehr verdienten. Und eine ganze Anzahl Kameradschaften setzte nun alles daran, recht viel zu verdienen. Wollte nun die Beche soviel abbrechen, daß die gesamten Arbeiter nur den Durchschnittsverdienst der Nachbarbechen, z. B. Concordia und Westende, verdienten, so ließen die „Wühler“ scharenweise weg, weil sie auf Neumühl infolge des mit unbedingter Sicherheit antreibenden festen Gedinges flotter arbeiten mußten als auf den anderen Gruben bei gleichem Verdienst. Die ruhigen, vernünftigen Arbeiter aber gingen weg, weil sie weniger verdienten.

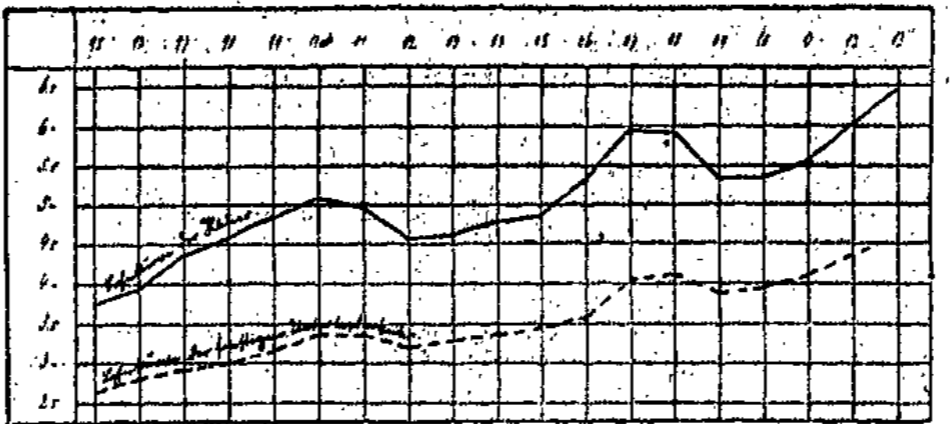
Das vortehend geschilderte Gedingesystem erhöht auch, wie es Taylor ganz richtig ausführt, ganz erheblich die Leistung. Das Verhältnis zwischen Lohn und Leistung bei den verschiedenen Gedingearten zeigt die folgende Gegenüberstellung der Bechen Neumühl und Concordia mit fast gleichen unterirdischen Verhältnissen.

Jahr	Verdienst		Leistung	
	Neumühl	Concordia	Neumühl	Concordia
1908	4,30	4,11	1,13	0,92
1904	4,39	4,22	1,16	0,99
1905	4,35	4,27	1,12	0,90
1906	4,65	4,55	1,12	0,95
1907	5,28	4,94	1,06	0,95
1908	5,12	4,90	1,06	0,87
1909	4,98	4,65	1,09	0,91
1910	5,06	4,77	1,08	0,98
1911	5,28	4,91	1,09	1,02

Diese Zahlen zeigen ganz deutlich den Unterschied, der durch die verschiedene Festlegung der Gedinge bedingt ist.

Die Einsicht in diese Wechselwirkungen zwischen Gedingeart und Leistung verbreitet sich jetzt im Bergbau immer mehr und das Buch von Taylor hat manche der bisher noch nicht klar hervorgetretenen Ansichten mit voller Schärfe von allem Gefühlsmäßigen befreit. Infolge der Jagd nach Kohlen während der Hochkonjunktur hat man jedoch noch wenig Zeit gefunden, die Sache vollständig durchzuarbeiten und in zahlreichen Stellen in die Praxis umzusetzen, aber die jetzt hereinbrechende Flut wird hierin Veränderung schaffen.

Die durch die Einführung des festen Gedinges in Erscheinung tretende Lohnherabsetzung wird jedoch ausbleiben, weil die Konjunktur niedergeht. Die zu solchen Zeiten stets stattfindenden Lohnherabsetzungen werden nur gemildert. Den Schichtführern werden die Lohnsätze ohne weiteres in der bisherigen Weise gebrochen. Bei den Gedingearbeitern aber wird die steile Kurve, in der sich sonst die Sauerlöhne abwärts bewegen, flacher werden. Wie steil diese Kurve sonst ist, möge das folgende Diagramm zeigen, in dem die Lohnkurven von Sauern und sonstigen Untertagsarbeitern eingezeichnet sind.



Das vortehende Diagramm zeigt, daß vom Niedergang der Konjunktur vor allem der Durchschnittslohn der Sauer betroffen wird. Ihre Lohnhöhe pro Schicht fällt viel stärker als die der sonstigen Untertagsarbeiter, deren Schichtlohn um geringere Beträge zurückgeht.

Führen nun in nächster Zeit zahlreiche Bechen das schriftliche, feste Gedingesystem ein, so wird die Lohnkurve der Sauer nicht so steil abfliegen, sondern viel flacher verlaufen. Auf einzelnen Anlagen wird evtl. gar kein Niedergang eintreten. Wenn dann in allen Tonarten von Seiten der Grubenbesitzer das Lied erklingt, sie ließen die Arbeiterschaft diesmal nicht so sehr wie früher die Krise empfinden, dann vergesse man das eine nicht, daß die durch das Taylor-System bedingte Leistungssteigerung die Schuld trägt, die aber dafür die Gesundheit der Arbeiter in viel kürzerer Zeit als früher ruinieren muß.

Es ist bereits gesagt, daß bei der Verbilligung der Selbstkosten auch die verschiedene Art der Bezahlung der einzelnen Arbeiter eine Rolle spielen wird. Schon heute trifft man erhebliche Anlässe und in Zukunft wird es noch schlimmer werden. Man ist heute dabei, die Regeln genau festzulegen, welche beim Abschluß eines Gedinges vor den verschiedenen Arbeiten beachtet werden muß.

Jeder Betrieb unter Tage hat seinen besonderen Zweck. So verlangt man z. B. beim Auffahren der Strecken viele Meter, bei den reinen Kohlenbetrieben will man viele Kohlen haben usw. Die Erreichung dieses Zweckes kann indirekt unterstützt werden, indem man das Gedinge danach setzt. Einzelne dieser Methoden seien hier wiedergegeben.

Den Unternehmern in den Gesteinsbetrieben, in denen recht viele Meter aufzufahren werden sollen, gibt man ein Gedinge, bei dem das letzte Meter das Gedinge macht. Man gibt z. B. für das laufende Meter 1 Mark. Fährt der Unternehmer im Monat 40 Meter auf, erhält er pro Meter 40 Mark, fährt er aber 80 Meter auf, so erhält er pro Meter 80 Mark. Im ersten Falle erhält er für 40 Meter 40 x 40 = 1600 Mark, im zweiten Falle 80 x 80 = 6400 Mark. Der Unternehmer wird durch dieses Gedinge veranlaßt, alle Mittel anzuwenden, recht viele Meter aufzufahren. Die Selbstkosten pro laufendes Meter können ruhig steigen. Der Beche liegt vor allem an der schnellen Auffahrung.

In Ueberbauen, Grundtreiben, Bremsbergen usw. erhöht man ebenfalls das Metergeld mit steigender Leistung. Man nennt dieses Gedinge Prämiengedinge. Die Kohlen werden in solchen Betrieben entweder gar nicht oder gering bezahlt. Diese Bezahlung drängt die Arbeiter, recht viele Meter aufzufahren und nur soviel Kohlen wegzunehmen, als die Arbeit unbedingt erfordert.

Will die Beche jedoch vor einem Betriebe recht viel Kohlen haben, so bezahlt sie gar kein oder geringes Metergeld, dagegen werden die Kohlen höher bewertet. Ganz von selbst, ohne daß der Beamte ein weiteres Wort zu verlieren braucht, nehmen die Arbeiter den Stoß so breit als möglich, um recht viele Kohlen zu erhalten.

In den Kohlenbetrieben setzt man das sogenannte reine Kohlengedinge. Nur die Kohlen werden bezahlt. Andere Arbeiten, wie Bahn brechen, Steine kippen, die Strecken reparieren usw. werden nicht besonders berechnet, sondern sie sind im Preise für die Kohlen einbegriffen. Die Folge ist wiederum, daß ganz von selbst die für die Bechen nicht produktiven Arbeiten zurückbleiben und die Kohlenförderung vorgeht. Dieses Drängen der Arbeiter, recht viele Kohlen zu schaden, um einen guten Lohn zu verdienen, hat für die Besitzer einige gute, für die Arbeiter mehrere schlechte Seiten. So wird der Preis für die Kohlen niedriger als wenn die Nebenarbeiten bezahlt werden. Der Lohn der Arbeiter wird ja im Durchschnitt nicht nach der Gesamtleistung der Beche festgesetzt, sondern die Bechenbesitzer vereinbaren untereinander, welche Durchschnittslöhne gezahlt werden sollen. Führt nun z. B. eine Beche das reine Kohlengedinge ein, so steigt die Kohlenförderung. Bei der Festlegung des reinen Kohlengedinges hat man nun, um die Arbeiter nicht kopfschmerzhaft zu machen, die gesamten Lohnsummen für Nebenarbeiten auf die von früher bekannten Kohlenmengen der einzelnen Betriebe verteilt, so daß die Arbeiter genau dasselbe Gedinge erhalten wie früher. Da aber die Arbeiter in dem Bestreben, recht viel zu verdienen, die Nebenarbeiten von selbst zurücklassen und die Kohlenförderung forcieren, so steigt der Lohn. Jetzt aber konnt die Beche her und bricht ab, weil der von ihr erwünschte Durchschnittslohn nicht überschritten werden soll. Jetzt erhält die Beche die Kohlen billiger geliefert als früher.

Das reine Kohlengedinge gibt ferner der Beche eine außerordentlich gute Handhabe, bei Übertretung der Vergoßel-vordriften die Schuld auf die Arbeiterschaft zu schieben. Die Arbeiter sind verpflichtet, die im Interesse der Sicherheit liegenden Arbeiten zu machen. Sie selbst bekommen nach ihrer Ansicht nichts dafür, weil nur die Kohlen bezahlt werden. Die Beche aber und auch die Bergbehörde stehen auf dem Standpunkt, die Nebenarbeiten würden reell und richtig bezahlt. Die Ansicht der Beche ist verständlich, nicht aber die der Bergbehörde; denn die Bergbehörde müßte doch zu der Einsicht kommen, daß das reine Kohlengedinge die Arbeiter in Gewissenskonflikte bringt. Die Unterlassung der notwendigen Nebenarbeiten bedingt höheren Verdienst. Ein Wunder ist es dann nicht, wenn der Arbeiter unerschrocken wird, ob er eine Nebenarbeit liegen lassen oder ausführen soll. Trotzdem aber ist die Beche immer der Meinung, die Schuld an der Übertretung der Bergpolizeivordriften liege an den Arbeitern und sie hört sich nicht nur die dahingehenden Beschuldigungen an, sondern vertritt sie auch in der Öffentlichkeit, während es doch ihre Pflicht wäre, gegen ein Gedingesystem, welches die Sicherheit schädigende Folgen in sich birgt, Front zu machen.

Hand in Hand mit dem im vorhergehenden geschilderten Ausbau des Gedinges wird eine viel genauere Kontrolle der Arbeitsleistung des Einzelnen gehen. Die gewaltige Ausdehnung des Bergbaubetriebes im Ruhrrevier, die es ermöglicht, jedes Jahr über 1000 Mann zu Beamten auszubilden, erfolgt nicht nur zu dem Zwecke, Ueberflüss an Beamten zu schaffen, sondern jene Leute sollen auch dazu dienen, die durch das Taylor-System bedingte spezialisierte Kontrolle auszuführen.

Man wird in Zukunft auch im Bergbau die Abschätzung der Arbeitsleistung nicht mehr allein der praktischen Erfahrung des Beamten überlassen, sondern die Unterlagen für die Berechnung der Gedinge werden durch systematische Sammlung von genau kontrollierten Arbeitsleistungen beschafft werden. Es gibt heute schon eine Reihe von Bechen mit verhältnismäßig normaler Lagerung, auf deren großen Grubensfeldern das einzelne Flöz jahrelang unter völlig gleichbleibenden Verhältnissen gebaut wird. Für ein solches Flöz lassen sich ganz genaue Unterlagen beschaffen.

Nun wäre es ein Verstum annehmen, daß die hierbei ermittelten Gedinge so niedrig seien, daß nichts darauf verdient werden könne. Nein, diese Gedinge werden so beschaffen sein, daß eingearbeitete Leute bei normaler Arbeit den unter den heutigen Verhältnissen geltenden Durchschnittslohn verdienen. Aber das sollen ja die Arbeiter nicht. Sie sollen mehr verdienen. Sie sollen intensiver und rationeller arbeiten als früher. Denn je größer die Arbeitsleistung des Einzelnen wird, um so größer wird die Gesamtleistung. Und da sich nun die Kosten der unproduktiven Arbeiten auf eine größere Förderung verteilen, so sinkt der Selbstkostensatz, d. h. der Gewinn der Beche steigt. Dieses Ziel soll ja auch erreicht werden.

Diese zukünftige Erhöhung der Leistung wird man weiter unterstützen durch eine noch weiter ins Einzelne gehende Arbeitsteilung als bisher. Es zeigen sich ja heute schon die Ansätze, im Bergbau Spezialarbeiter heranzubilden. Man unterscheidet schon jetzt zwischen Gesteinsarbeitern und Kohlenbauern. Die Leistung wird noch weiter gehen und man wird systematisch zwischen Arbeitern in der Vorrichtung und im Abbau, ja sogar beim Verbanen und beim Kohlengewinnen im selben Betriebe unterscheiden.

Eine weitere Erhöhung der Leistung soll die Einführung von zahlreichen Aufsichtspersonal bringen. Die Steigertätigkeit wird mehr und mehr spezialisiert werden. Wie es heute schon besonders Lohnbeamte gibt (Fahrsteiger), ferner solche, die sich nur um die Maschinen zu kümmern haben, wird die Teilung in Zukunft noch weiter gehen. Die Reviere werden verkleinert werden, so daß der Beamte nur wenige Betriebe hat und sich hier um alles kümmern und auch antreiben kann.

Durch diese Verkleinerung der Reviere hofft man es so weit zu bringen, daß man nicht nur die Arbeitsleistung des Einzelnen genauer kontrolliert, sondern daß man auch in den Betrieben die Bezahlung der einzelnen Leute spezialisieren kann.

Aber nicht nur die geschulten Beamten werden zahlreicher werden, sondern auch aus der Arbeiterschaft wird man eine Menge Leute herausheben, die man etwas besser bezahlt als ihre Kameraden. Sie werden die Antreiber spielen müssen und außerdem wird man ihnen für gewisse Sachen die Verantwortung übertragen.

Auf Unternehmenseite weiß man ganz gut, daß die plötzliche Einführung aller dieser Änderungen nicht möglich ist. Einmal fehlt es an den genügenden Rehrmeistern und ausgebildeten Personen, deren dieses System bedarf, außerdem aber sind die Vergleiche, von denen die meisten das Arbeiten unter steter Aufsicht verabscheuen, nicht ohne weiteres mit den geplanten Änderungen einverstanden und setzen sich, indem sie weglaufen, zur Wehr. Man will daher nicht allzu schnell vorgehen und günstige Zeiten abwarten. Jetzt ist nun die günstigste Zeit gekommen. Denn während der zurückgehenden Konjunktur müssen die Arbeiter still sein. Außerdem ist aber diese Zeit vor allem dazu angetan, jedes Mittel, die Selbstkosten zu verbilligen, zu benutzen.

Kapitalistische Willkürherrschaft in den mitteldeutschen Bergrevieren.

Die Bergbauunternehmer in den mitteldeutschen Bergrevieren haben eine Arbeitsordnung geschaffen und den Arbeitern oktroyiert, die den „freien Arbeitsvertrag“ prächtig illustriert. Es ist auch eigentlich nicht der Wortlaut bestimmter Bestimmungen dieser Arbeitsordnung, denen wir einige Betrachtungen widmen wollen, sondern die Art und Weise, wie die selben von den Grubenbeamten angewandt werden. Soweit uns bekannt, enthalten die Arbeitsordnungen sämtlicher Gruben

Berggewerbegerichtsfragen vor dem Reichstag.

Am 6. Februar 1912 hat unser Verband eine von 182 Petitionern des Berggewerbegerichts Dortmund unterschriebene Petition an den Reichstag gerichtet, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstage noch in dieser Session einen Gesetzesentwurf vorzulegen, nach welchem das Gewerbegerichts-gesetz vom 29. Juli 1890 in der Fassung vom 31. Juni 1901 wie folgt geändert wird:

- 1. § 19 Abs. 2 zu ergänzen wie folgt: Zweck Sicherung der...
2. § 24 Abs. 1 folgende Fassung zu geben: Die Gewerbegerichte...
3. § 31 folgenden Absatz 2 anzufügen: Bei den Gewerbegerichten...
4. § 38 Abs. 1 abzuändern wie folgt: Der Anrufung des Gewerbegerichts...
5. § 82 Absatz 2 neue Ziffer 7 anzufügen: Die Bestimmung in § 55 Absatz 1: „Die Berufung ist jedoch nur zulässig, wenn der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von einhundert Mark übersteigt“.

Begründend wurde u. a. ausgeführt:

Zu 1. Die für die Wahlen der Beisitzer an den Gewerbe- und Berggewerbegerichten vorgezeichnete geheime Wahl wird...
Zu 2. Die Gewerbegerichte haben unseres Wissens ausnahmslos von dem in § 24 Abs. 1 des Gewerbegerichts-gesetzes angeordneten Recht...

Zu 3. Durch diesen Antrag soll die jetzt bestehende Rechtsungleichheit beseitigt werden, die darin liegt, daß die besagten Unternehmer...

Zu 4. Die gewünschte Bestimmung, wonach das Berggewerbegericht der Anrufung als Einigungsamt auch dann schon Folge leisten soll...

Zu 5. Die gewünschte Bestimmung, wonach das Berggewerbegericht der Anrufung als Einigungsamt auch dann schon Folge leisten soll...

Bergbaubetriebe ohne weiteres als sehr angebracht anerkannt werden. Die sehr die Gewerbegerichte sich als Einigungsämter in den letzten Jahren bewährt haben, dürfen wir als bekannt voraussetzen.

Für die im Bergbau tätigen Arbeiter hat aber die gegenwärtige Fassung des § 88 des Gewerbegerichts-gesetzes nach Lage der Verhältnisse leider keine praktische Bedeutung. Jedenfalls kann nach den bisher gemachten Erfahrungen nicht erwartet werden, daß die jeweilig beteiligten Arbeitgeber jemals das Berggewerbegericht als Einigungsamt anrufen oder in Folge der etwa von den Arbeitern erfolgten Anrufung sich auch ihrerseits zur Anrufung desselben bereit finden.

Die ergebenen Unterzeichneten sind aber der Meinung; daß es nicht nur im Interesse der Arbeiter, sondern im Interesse der ganzen Volkswirtschaft läge, für die unter den gegenwärtigen Verhältnissen geltend werdenden naturnotwendigen ausbrechenden wirtschaftlichen Kämpfe eine leichter zugängliche Instanz für die gütliche Beilegung der Differenzen zu schaffen.

Zu 6. Die Möglichkeit, von dem Rechtsmittel der Berufung auch in solchen Fällen Gebrauch machen zu können, wenn das Streitobjekt weniger als 100 Mk. beträgt, wird von den Bergarbeitern besonders dringend gewünscht. Der Grund hierfür ist hauptsächlich in dem Wirt-schaften zu suchen, mit dem die Bergarbeiter — besonders in Rheinland-Westfalen — dem Berggewerbegericht gegenüberstehen. Wie groß dieses Streitmand unter den Bergarbeitern im Bezirk des Berggewerbegerichts Dortmund ist, ergibt sich ohne weiteres aus der ständig zurückgehenden Zustandsnahme dieses Gerichts seitens der Bergarbeiter. Die Gesamtzahl der beim Berggewerbegericht angebrachten Klagen betrug in den Jahren 1908; 1909; 1909; 1910; 1911: 997. Die Zustandsnahme der übrigen Berggewerbegerichte beträgt verhältnismäßig das Mehrfache. Daraus darf aber durchaus nicht gefolgert werden, daß die Bergarbeiter weniger Grund zu Klagen haben, als die Arbeiter anderer Berufe. Die Sachen stehen leider tatsächlich so, daß das Vertrauen der Bergarbeiter in das Berggewerbegericht so sehr gesunken ist, daß sie lieber wirkliches oder vermeintliches Unrecht ertragen, als zu Klagen und sich der Gefahr auszusetzen, obendrein noch erhebliche Kosten auferlegt zu bekommen oder gemahngelt zu werden.

Von den beim Berggewerbegericht angebrachten Klagen handelt es sich nur in verhältnismäßig wenigen Fällen um Streitobjekte in Beträgen von 100 Mk. und darüber. Vielfach suchen sich die Bergarbeiter dadurch zu helfen, daß ihrer mehrere, wenn bei jedem derselben der gleiche Margegrund vorliegt, ihre Klagen auf eine Klage verbinden, um nur die berufungs-fähige Streitsumme zusammenzubringen. Aber auch das ist nur in einer beschränkten Anzahl von Fällen möglich.

Wie bebauern, den dringenden Wunsch der Bergarbeiter auf Aufhebung der Wertgrenze zu dem unsrigen machen zu müssen. Aber solange für die Bergarbeiter besondere Gewerbegerichte bestehen oder nicht wenigstens die Vorliegenfrage bei den Berggewerbegerichten in glücklicher Weise gelöst werden kann, müssen wir dem Wunsche auf Aufhebung der Wertgrenze auf Grund unserer eigenen praktischen Erfahrungen den möglichsten Nachdruck verleihen.

Am 3. Dezember 1913 wurde über diese Petition in der Petitionskommission des Reichstages verhandelt. Obwohl die Regierungsvorretter, Geheimen Regierungsrat Siegfart und Oberbergamt Dr. Henne ein Verbot für eine Gesetzesänderung als nicht hinreichend begründet bezeichneten, beschloß die Mehrheit der Kommission doch, zu beantragen: „Der Reichstag wolle beschließen, die Petition Nr. 181 (des Bergarbeiterverbandes) betr. Menderung des Gewerbegerichts-gesetzes, in den Punkten 1 bis 4 dem Herrn Reichskanzler zur Verlesung, hingegen Punkt 5 als Material zu überweisen.“ Diefem Antrag der Kommission hat die Mehrheit des Reichstages am 21. März 1914 zugestimmt.

Diese Petition unseres Verbandes hat also eine bessere Behandlung erfahren, wie eine frühere, welche den gleichen Gegenstand behandelte und am 12. Januar 1909 im Reichstag zur Beratung stand. Die Kommission hatte auch damals beantragt, die Petition, soweit sie die Aufhebung der Berufungsbeschränkung betraf, dem Reichskanzler als Material, im übrigen zur Verlesung zu überweisen. Entgegen diesem Antrag der Kommission aber beantragte der Zentrumsabgeordnete Dr. v. Bor-n, die Petition nur, soweit sie eine Beseitigung des Gerichts durch fünf Personen forderte, zur Verlesung, im übrigen aber als Material, d. h. dem Papierkorb der Regierung, zu überweisen. Obwohl unser Kamerad Sachse Trimborn damals scharf entgegnet, wurde dessen Antrag doch angenommen, der Kommissionsantrag aber abgelehnt. Abgelehnt wurde, die Arbeiter zugulassen und der Anrufung der Berggewerbegerichte als Einigungsamt Folge zu geben, wenn die Anrufung entweder durch die Mehrheit der beteiligten Arbeitgeber oder Arbeitnehmer erfolgt. Obwohl alle Arbeiterorganisationen das Vertretungsrecht für die Arbeitersekretäre und Gewerkschaftsangeestellten fordern, sagte Herr Trimborn, der „Sozialpolitiker“ des Zentrums, hierzu:

„Einseitige Privilegien schaffen zugunsten der Arbeitersekretäre, das geht nicht. Alle Arbeiterfreundschaft hat doch ihre Grenze an vernünftigen Erwägungen.“

Die Forderung aller Arbeiterorganisationen auf dasselbe Vertretungsrecht, wie es den Unternehmern gestattet wird, ist also nach Herrn Trimborn unvernünftig. Und diesen „vernünftigen Erwägungen“ des Herrn Trimborn, wonach die Forderung der Arbeiter unvernünftig ist, schloß sich das ganze Zentrum, auch dessen Kommissionsmitglieder außer Giesberts, an!

Diese Haltung ist um so unverständlicher, als Herr Trimborn die Schäden, die dem heutigen Verfahren vor dem Berggewerbegericht anhaften, anerkannte. Bezüglich des „unparteiischen“ Vorstehenden führte er u. a. aus:

„Denn — die Personen der einzelnen Beamten, die hier in Frage kommen, in allen Ehren! — die ganze Stellung des Berg-revierbeamten in den Industriegebieten ist nicht derart, daß man ihn ohne weiteres als den durch die Natur der Dinge gegebenen neutralen Vorstehenden zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer anerkennen könnte. Der Bergrevierbeamte steht mit den großen Unter-nehmungen und mit der ganzen Industrie, speziell auch nach der Arbeitgeberseite hin, in sehr starker und eigner Fühlung, die sich vielfach auch im äußeren gesellschaftlichen Verkehr geltend macht. Das ist doch geeignet, ihn in Arbeiterkreisen nicht als ganz unbefangenen erscheinen zu lassen.“

Ueber das Vertretungsrecht der Unternehmer und Arbeiter sagte Herr Trimborn u. a.:

„Es kommt tatsächlich vielfach vor — und es ist richtig, was diesbezüglich die Petition ausführt —, daß sich die Sache durch ihren Produzenten oder irgend einen Beamten, und zwar wiederholt, vertreten läßt, immer durch denselben Beamten, und niemals oder doch selten mit dem Vorstehenden der Einwand gemacht: „Mein lieber Herr, Sie kommen jetzt schon zwei- oder dreimal, Sie treiben für Ihre Sache die Sache denn doch geschäftsmäßig.“ Zielmehr wird der Mann in der Regel zugelassen. Kommt nun aber auf der anderen Seite als Vertreter eines Arbeiters ein Arbeiter, ein Kollege, vielleicht zweimal oder dreimal, dann wird ihm, namentlich, wenn er die Eigenschaft eines Arbeitersekretärs hat, häufig gesagt: „Sie treiben die Sache geschäftsmäßig, ich kann Sie nicht zulassen.“ Daraus ergibt sich eine sehr böse Ungleichheit zwischen dem Arbeitgebervertreter und dem Arbeitervertreter. Das ist ein Mißstand, auf dessen Beseitigung unbedingt hingearbeitet werden muß.“

Herr Trimborn erkannte also die „böse Ungleichheit“ an, aber den Antrag auf Beseitigung dieser „bösen Ungleichheit“ ließ er an seinen „vernünftigen Erwägungen“ scheitern. Und infolge dieser „vernünftigen Erwägungen“ mußten die Berg-arbeiter unter der „bösen Ungleichheit“ über fünf Jahre lang leiden. So hielt die Arbeiterfreundschaft des Zentrums aus!

einen Paragrafen, der, oberflächlich betrachtet, ziemlich harmlos ausseht, den die Unternehmer aber ausgezehrt zu gebrauchen wissen, die Bergarbeiter zu schikanieren und zu über-vorteilen. Der Paragraf hat folgenden Wortlaut:

„Auf wegen Betriebsstörungen oder wegen Mangel an Absatz der Werke teilweise beschränkt oder eingestellt werden, so kann der Arbeiter während dieser Zeit Arbeit und Lohn nicht beanspruchen; er ist aber berechtigt, seine sofortige Entlassung ohne vorherige Auffündigung zu fordern, sofern diese unsehrwillige Arbeitsaufse länger als zwei Tage dauert.“

Das sieht gewiß nicht so aus, als ob damit die Arbeiter wahrig über's Ohr gehauen werden könnten. Und doch ist dieser Paragraf die Quelle zahlloser Hebervorteilen der Arbeiter durch die Unternehmer. Er ist in der Hand der Unternehmer ein Instrument, mittels dessen sie eine Willkürherrschaft aller-schlimmster Art gegenüber den Arbeitern führen können und auch führen. Das sei an einem Beispiele gezeigt.

Die Betriebsleitung der Halleischen Kallwerke in Salletau bei Halle kündigte am 31. Januar d. J. sechs Arbeiter das Arbeitsverhältnis und teilte den Gefkündigten auch gleichzeitig mit, sie müßten „wegen Mangel an Absatz“ feiern. Wohl gemerkt: nur die sechs Gefkündigten sollten „wegen Mangel an Absatz“ feiern, im übrigen ging der Betrieb munter weiter. Den Gefkündigten wurde weiter arbeitslos gegeben, sich auf dem Werke an den folgenden Tagen zu erkundigen, ob sie während der Kündigungsfrist noch beschäftigt werden könnten. Einige von den Gefkündigten haben nach mehreren Feterschichten noch bis zum Ablauf der Kündigungsfrist gearbeitet. Einem wurde, nachdem er zwei Tage hintereinander des Morgens vergeblich um Arbeit angefragt hatte, gesagt: „Sie können nach § 17 der Arbeitsordnung Ihre Entlassung fordern, denn Sie sind zwei Tage nicht beschäftigt worden.“ Dieser Arbeiter hat den ihm gegebenen Rat befolgt, er nahm am 3. Februar seine Entlassung und — läuft heute noch arbeitslos umher.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß das Vorgehen der Werkverwaltung gesetzwidrig ist. Der Gesetzgeber hat die vier-zehntägige Kündigungsfrist festgesetzt, um beide Teile, Unter-nahmer und Arbeiter, zu schützen. Dem Unternehmer sollen die Arbeiter nicht plötzlich davonlaufen und ihm die Arbeit liegen lassen können und der Arbeiter soll die Möglichkeit haben, sich bis zum Ablauf der Kündigungsfrist andere Arbeit zu suchen. Es steht allerdings beiden Teilen frei, andere als die vierzehn-tägige Kündigungsfrist zu vereinbaren, aber wenn das geschieht, müssen die Bedingungen nach § 81 des Berggesetzes für beide Teile gleich sein und sofern Arbeitsordnungen diesen Bestimmungen zuwiderlaufen, sind sie nichtig.

Es ist aber selbstverständlich, daß der Unternehmer verpflichtet ist, den gekündigten Arbeiter auch bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zu beschäftigen, denn sonst ist die Kündigung und der ganze Arbeitsvertrag nur Schein. Wenn der Arbeiter selbst kündigt, muß er bis zum Ablauf der Kündigungsfrist die Arbeit fortsetzen. Nur in dieses nicht, ist er kontraktbrüchig, und der Unternehmer geniert sich nicht, ihm sechs Schicksal-löhne vom verdienten Lohn als Schadenersatz abzuhalten. Aber auch der Unternehmer hat nicht das Recht, die Kündigungsfrist durch irgend welche Manipulationen auszuweiten.

Nach der oben zitierte Paragraf der Arbeitsordnung gibt den Unternehmern nicht das Recht, sich der Verpflichtung, den Arbeiter bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zu beschäftigen, zu entziehen. Wenn die ganze Belegschaft „wegen Mangel an Absatz“ feiern muß, müssen sich die Arbeiter damit abfinden; aber einzelne Arbeiter „wegen Mangel an Absatz“ feiern zu lassen, ist unstatthaft. Wenn letzteres zulässig sein sollte, dann haben die Unternehmer die Möglichkeit, einzelne Arbeiter nach ihrem Willen zu beschäftigen und mit ihren Familien hungern zu lassen. Sie können es dann den Arbeitern überlassen, sich mit dieser Marge abzufinden oder ihre Entlassung zu fordern. Dieser Paragraf ist dann also eine furchtbare Waffe in der Hand eines mit einem weiten Gewissen ausgestatteten Unter-nahmers gegenüber den Arbeitern, die er besonders dann an-wenden kann, wenn Mangel an Arbeitsgelegenheit herrscht.

Es gibt allerdings Gesetze, die den Arbeiter gegen derartige Manipulationen schützen sollen, aber wir werden sehen, daß es trotzdem nicht so leicht ist, den Unternehmern bezuweichen. Nach § 83 Absatz 1 Ziffer 4 des Allg. Berggesetzes können Bergarbeiter ohne vorausgegangene Kündigung die Arbeit verlassen, „wenn der Bergwerksbesitzer den Vergewer den schulbigen Lohn nicht in der bedungenen Weise auszahlt, bei Gebirgslohn nicht für ihre ausreichende Beschäftigung sorgt oder wenn er sich widerrecht-licher Hebervorteilen gegen sie schulbig macht.“

In dem Kommentar von Westhoff und Schläter zu diesem Gesetz heißt es:

„War der Austritt (des Arbeiters aus der Arbeit) durch betrag-mäßigen Verhalten des Arbeitgebers veranlaßt, so ist dieser zum Ersatz des durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses ent-stehenden Schadens nach § 628 BGB. verantwortlich.“

Der vorhin erwähnte Arbeiter hat, gestützt auf die Rechts-entscheidungen, Klage gegen die Halleischen Kallwerke wegen Schadenersatz angehängt, ist aber mit seiner Klage abgewiesen worden. Wie das Gericht dieses merkwürdige Urteil rechtfertigen will und wird, ist uns noch nicht bekannt. Denn darüber kann doch kein Zweifel bestehen, daß die Werk-verwaltung rechtswidrig gehandelt hat. In dem Prozeß vor dem Amtsgericht in Halle wurde der Betriebsführer der Halle-ischen Kallwerke, Kops, als Zeuge vernommen; dieser sollte bezeugen, daß der Kläger „wegen Mangel an Absatz“ nicht hat beschäftigt werden können. Dieser Zeuge hat mit dankenswerter Offenheit die Praktiken betrauten, welche von den Unternehmern angewandt werden, um auf Kosten der Arbeiter den Profit der Unternehmer zu heben. Der Zeuge sagte: „Wenn das Geschäft plötzlich etwas flau geht und wir wollten alle vorhandenen Ar-beiter weiter beschäftigen, dann werden die Selbstkosten zu hoch. Um das zu vermeiden, lassen wir immer eine Anzahl Arbeiter wegen Mangel an Absatz feiern.“ Bemerkenswert ist noch, daß der Zeuge den Kläger als einen tüchtigen Arbeiter bezeichnete. Also den Arbeiter wird das Nichts aufgebürdet, wenn der Profit des Unternehmers es erfordert, dann mag er zu Hause sitzen und mit seiner Familie hungern, bis wieder Gelegenheit sich bietet, ihn gründlich auszuhungern. Wenn nun der Beweis zu erbringen war, daß das Verhalten der Beteiligten gegen die guten Sitten im Sinne des § 628 BGB. verstößt, kann hat ihn der Betriebsführer Kops als glanzbringend.

Ueber das Urteil des Amtsgerichts und die Sache selbst wird noch eine höhere Instanz entscheiden. An das Königliche Oberbergamt richten wir aber folgende Fragen: Ist ihm be-kannt, daß die fragliche Bestimmung der Arbeitsordnung in garbetrügerischer Weise von den Unternehmern gegenüber den Arbeitern angewandt wird? Würde es die Arbeitsordnung auch genehmigt haben, wenn ihm bekannt war, daß dieselbe den Unternehmern benutzt werden sollte, die Arbeiter in der unerbötlichsten Weise zu über-vorteilen und zu schädigen? Wenn die Bergbehörde solche Praktiken nicht billigt, dann wird sie schärfste Maßnahmen treffen müssen, diesem skandalösen Zu-stande ein Ende zu bereiten.

Auf alle Fälle ist es aber die Pflicht der Arbeiter, sich gegen die Willkür der Unternehmer zu wehren. Sie mögen sich in jedem Falle an das zuständige Arbeitersekretariat wenden, damit diesem Befunde ein Ende gemacht werden kann.

Volkswirtschaftliche Rundschau.

Ein Doler seines Berufes.

Der 'Frankfurter Zeitung' (Nr. 81 vom 22. März) wird aus Marienburg (Westpreußen) folgende wahre Geschichte berichtet: Ein Bote des hiesigen Kreisgerichts war glücklicher Vater von sieben Kindern. Früher war er stolz auf diese hässliche Nachkommen-

elend heruntergedrückt. Sind doch im letzten Vierteljahr 1918 sieben Millionen Mark Bergarbeiterlöhne weniger ausgezahlt worden als im Vierteljahr vorher, trotzdem die Zahl der Arbeiter gestiegen war. Der Vierteljahrslohn ist um nicht weniger als 28 Mark auf den Kopf zurückgegangen.

Sziale Rechtsprechung und Arbeiterversicherung.

Vom Schlachtfeld der Arbeit.

Die Angaben der gewerblichen Berufsgenossenschaften lassen die Zunahme der Unfälle scharf herausstreifen. Um so mehr mühte man sich über das heftige Anstürmen der Industriellen gegen jede Art von Arbeiterschutz zu wehren, wenn man nicht der Ueberzeugung zuneigt, daß die Arbeit von Gesundheit und Leben der Arbeiter hängen -

Table with 4 columns: Year, Total cases, Cases per 1000 insured, Total deaths, Deaths per 1000 insured. Rows for years 1888-1912.

Hier zeigt sich, daß nicht einmal während der Krise, die nach 1907 einsetzte, die Unfälle auf je 1000 versicherte Personen weniger geworden sind. Die im Jahre 1911 erreichte absolute und relativ höchste Zahl der Verletzten ist im Jahre 1912 noch kräftig überholt worden.

Table with 5 columns: Category, 1888, 1900, 1911, 1912. Rows for Entschädigungspflicht, Unfälle, etc.

Nach aus dieser Aufstellung leuchtet die Verschlechterung in der Rentenvermehrung sehr grell heraus. Die Zahl der tödlich verlaufener Unfälle hält sich auf beängstigender Höhe. Aber dank riesiger Aufweitung Unfallverlester bei der Erhebung von Entschädigungspflichten hat man im Vergleich mit 1905, jetzt weniger Renten zu zahlen. Die hohe Zahl der Unfälle mit tödlichem Ausgang widerspricht der Annahme, als ob etwa weniger schwere Verletzungen die Menge worden seien.

Table with 2 columns: Category, 1905, 1911, 1912. Rows for erwachsene Arbeiterinnen, Jugendliche unter 16 Jahren, etc.

Demnach ist - trotz der Verschlechterung in der Unfallrechtsprechung - die Zahl der erkrankten weiblichen Schwerverletzten um rund 20 Prozent gestiegen. Bei den jugendlichen männlichen Arbeiterinnen macht die Zunahme 12,5 Prozent aus und bei den jugendlichen Arbeiterinnen 16,8 Prozent.

Witwen- und Waisenversicherung.

Die Rechnungsergebnisse der Versicherungsanstalten für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung über das Jahr 1912 zeigen wie die Hinterbliebenenversicherung gewirkt hat. Eine auffällige Erscheinung ist, daß 1912, obwohl es noch kein Krisenjahr war, doch 2988 340 Wochenbeiträge weniger bezahlt sind, als im Jahre 1911.

die Hinterbliebenenversicherung zur Verfügung. Von dieser Summe wurden an einmaligen Leistungen ausgegeben:

Table with 2 columns: Category, Amount. Rows for 1. für Beitragsleistung, 2. Witwengeld ohne Reichszuschuß, 3. Waisenaussteuer ohne Reichszuschuß, Zusammen.

Wenn man die Witwen-Renten noch in Abzug bringt, dann bleiben rund 60 Mill. Mark für Witwen- und Waisenzentren. Bei den Witwen- und Waisenzentren hat man den Kapitalwert der Renten in Rechnung gestellt. Es ist also für jede Witwenrente eine Summe eingeleitet, die ausreicht, die Rente für die ganze Lebensdauer der Witwe und für die Waisen die Rente bis zum vollendeten 15. Lebens-

Table with 2 columns: Category, Amount. Rows for 1. für Witwenrenten, 2. für Waisenzentren, Zusammen.

1911 erhielten die Witwen und Waisen an Beitragsleistung von den Versicherungsanstalten 4 030 108,64 M. 1912 wurden an die Hinterbliebenen der 1911 Verstorbenen noch 545 588 M. Beitragsleistung ausbezahlt. An Witwengeld und Waisenaussteuer wurden 105 402 M. ausbezahlt und Renten mit einem Kapitalwert von 2 671 008 M. bewilligt.

Die Schlussrechnung ist: Man nimmt den Versicherten unter dem Vorwand, daß die Hinterbliebenen Rente erhalten, 61 Mill. Mark Beiträge für die Hinterbliebenenversicherung ab und gibt den Witwen und Waisen 728 180 M. weniger, als sie 1911 ohne Hinterbliebenenversicherung erhalten haben.

Zur Reform der Berginspektion.

Grubenunglück auf Zech Victoria-Kupferdreh.

Auf Grund des § 18 des Reichs-Preßgesetzes eruchen wir Sie, nachschickende Verichtigung zu der Notiz in Nr. 10 Ihrer Zeitung vom 7. März unter dem gleichen Kennwort 'Grubenunglück auf Zech Victoria bei Kupferdreh' und an gleicher Stelle aufzunehmen: 'Es ist unklar, daß der Fahrenschacht in dem Schapelberg in Höhe Girondele 2, in dem sich der Unfall ereignet hat, sich in schlechtem Zustande befindet. Wahre ist, daß der genannte Fahrenschacht den bergpolizeilichen Vorschriften entspricht und daß daher für niemand Verantwortung vorgelegen hat, die Förderung im Schapel zur Fahrung zu sein. Von Verwaltungsausschuss Gewerkschaft Victoria. Die Zeichenverwaltung: Lambornemann.'

Das heißt mit anderen Worten: Was die Arbeiter sagen, die die Verhältnisse kennen, ist unklar. Wahr ist nur, was die Zeichenverwaltung sagt. Uns scheint aber, daß die Arbeiter die Verhältnisse besser kennen als die Zeichenverwaltung.

Nachrichten aus der Montanindustrie.

Austritt der Deutschen Bank von Deutsch-Luzemburg.

Die Deutsche Bank ist aus dem Finanzkonglomerat der Deutsch-Luzemburgischen Bergwerks- und Hütten-A.-G. juridisgetreten. Als Grund dafür wird angegeben, die Deutsche Bank habe, weil sie die Bergwerks-Marktschlichte Bank in sich aufgenommen hat und deren Kommanditanteil Anspruch zu haben glaubt, einen höheren Anteil an der Obligationenleihe gefordert, aber nicht erhalten. Ziel näher liegt aber die Annahme, daß die Deutsche Bank ihre finanziellen Interessen an Deutsch-Luzemburg aufgegeben hat, weil sie ein ferneres Verbleiben in deren Finanzkonglomerat offensichtlich ersehen. In der demnächstigen Ausgabe des Monatsberichts der Deutsch-Luzemburgischen Bergwerks- und Hütten-A.-G. wird über die Verhältnisse berichtet. Der Vorstand der 'Union' sei bald benachrichtigt und was an Geldmitteln noch nötig sei, werde man aus den Gewinnrücklagen bestreiten. Jetzt werden, so schreibt Bruno Buchwald in der 'Welt am Montag', plötzlich 25 Mill. Mark gefordert, wovon nur etwa 2 1/2 Mill. Mark zur Rückzahlung alter Anleihen dienen, weil man die Pfandobjekte von neuem und erheblich höher verkaufen will. Diese Ueberforderung der ursprünglich geforderten Summe wäre ziemlich gegenstandslos, wenn Deutsch-Luzemburg nicht bereits seit einer Reihe von Jahren Schulden über Schulden aufgeschichtet hätte. Sie besteht, wenn die neue Anleihe zur Durchführung gekommen ist, bei einem Aktienkapital von 180 Mill. Mark etwa 74,5 Mill. Mark Obligationen, 7,3 Mill. Mark Hypotheken und nach Auflösung der Pfandverpflichtungen mindestens noch 35 Mill. Mark andere Verpflichtungen. Das ergibt eine Summe von rund 117 Mill. Mark, d. h. etwa 60 Prozent des Aktienkapitals! Es versteht sich von selbst, daß die enorme Zinsenlast, die eine solche erhebliche Verschuldung zur Folge hat, das Unternehmen gerade in den Zeiten eines so scharfen Niederganges, wie wir ihn augenblicklich in der deutschen Montanindustrie erleben, auf unpfundbildlich belasten muß. Die Luxemburger Gesellschaft bildet den Sammelpunkt aller möglichen, sich nicht rentierenden Unternehmungen, und fast scheint es, als ob sie zur Abwechslung für diejenigen Objekte ausersehen war, die ihre Wäcker unter allen Umständen loswerden wollten. Die letzte große 'Transaktion', die Angliederung der Dortmund 'Union', war eines der besten Geschäfte, die die Diskontogesellschaft seit vielen Jahren gemacht hatte. Und Herr Stinnes hat der Luxemburgerin nicht nur die Steinholzengraben der Quije Tiefbau verkauft, sondern sie auch mit einigen 'Belegungen' versehen, womit die Gesellschaft ebensomenig angufangen weiß, wie einst ihr Aufsichtsratsvorsitzender. In die Dortmund 'Union' hat man Millionensummen hineingeleistet und glaubte anfangs, allmählich ein rentables Werk zu schaffen, wie man die Differenzier Güntentexte zu einem modernen Werk ausgebaut hat, das heute das beste Aktium der Luxemburger Gesellschaft darstellen dürfte. Aber auch die besten technischen Einrichtungen vermögen nicht einen angemessenen Gewinn zu schaffen, wenn die Anlagen zu teuer gewesen sind. Aus der Geschichte der Luxemburger Gesellschaft ergibt sich mit voller Deutlichkeit, wozu es führt, wenn die Interessen einzelner Verwaltungsmittelglieder mit denen der Gesellschaft in allzu enge Berührung kommen. Darum sollte der Austritt der Deutschen Bank aus dem Finanzkonglomerat, welche Ursachen er auch immer haben mag, die dem Unternehmen noch treu bleibenden Großbanken endlich veranlassen, den auch ihnen sicherlich nicht sehr genehmen Einfluß des Herrn Stinnes zu schwächen. Die Rolle, die der Aufsichtsratsvorsitzende spielt, kommt in nichts deutlicher zum Ausdruck, als in der Bestimmung des Statuts, daß in jeder Sitzung von drei Mitglieder des Aufsichtsrats (von 42 Mitgliedern!) anwesend zu sein brauchen, um einen Beschluß herbeizuführen. Herr Stinnes selbst hat sich freilich vorbehalten, in jeder Sitzung anwesend sein zu müssen, wenn sie rechtswirksame Entscheidungen treffen soll. Diese drei Mitglieder haben nicht allein über die Anstellung eines hohen Beamten zu bestimmen, wenn er mehr als 3000 Mark Jahresgehalt empfängt, sondern sie können auch nach eigen Gutdünken, ohne die Generalversammlung zu befragen, die Ausgabe von Obligationen anleihen und die Beteiligung an anderen Unternehmungen vom Vorstand fordern. Es ist geradezu unverständlich - aber für das Ver-

Die wahren Herren des Staates.

Zwei der drei größten deutschen Banken erhöhen jetzt ihre Aktienkapitalien. Damit wächst schon die äußerliche Macht der großen Finanzinstitute wieder um ein ganz erhebliches. Anordnung und Zahl der Kapitalienmammute Deutschlands ist jetzt die folgende (Aktienkapital in Millionen Mark):

Table with 2 columns: Bank Name, Capital. Rows include Deutsche Bank, Diskonto-Gesellschaft, Dresdener Bank, Reichsbank, etc.

Das sind die wahren Herren im Staat! Ihre Macht reicht ungeheuer weit, ihre Fingerringe umfassen das Wirtschaftsleben der Nation, ihr politischer Wille beherrscht den Staat.

Teuerung und Löhne.

Die Preisentwicklung der Lebensmittel in Deutschland zeigt mehrere deutlich voneinander verschiedene Perioden. Am größten war die Steigerung der Preise beim Fleisch. Sie geht ohne Unterbrechung von 1821 bis heute vor sich. Nur ist die Schnelligkeit der Zunahme in den einzelnen Zeiträumen verschieden. 1821 bis 1825 folgte das Schweinefleisch ein Drittel von dem, was heute dafür bezahlt wird, ums Jahr 1880 etwa die Hälfte. Seit Ende der neunziger Jahre ist der Preis um gut ein Viertel des damaligen Preises in die Höhe gegangen. Beim Brotgetreide, Mageren und Weizen, gab es eine Periode, wo die Konkurrenz von Nord- und Südamerika die Preise fallen ließ. Es war dies die Zeit von 1872 bis 1895. Doch dann hüt die Bewegung auf, und wir haben heute fast dieselben Preise, wie in den achtziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts. Besonders arg ist die Zeit seit 1905 gewesen, die immer neue Preissteigerungen gebracht hat. Gegenüber dem Rekordjahr an Teuerung nämlich 1912, sind die Preise heute um ganz geringe Beträge herabgegangen. Unter diesen Umständen erhebt sich die bange Frage: Gaben die Lohnverhöhungen diese Preissteigerung wettmachen können? Jeder Familienvater wird ja aus der eigenen Erfahrung eine Antwort darauf geben können. Gegenüber den Schönfärbereien und Aboleutungen, beschuden der Schamfächer ist es wichtig, zu hören, was ein unbefangener bürgerlicher Gelehrter, Herr Dr. v. Tschäta, in seinem soeben erschienenen Buche 'Löhne und Lebenskosten in Westeuropa im 19. Jahrhundert' feststellt. Er vergleicht bei verschiedenen Berufen die Entwicklung des Lohnes und der Preise und berechnet daraus, wie sich die Kaufkraft der tatsächlich gezahlten Löhne entwickelt hat.

Table with 2 columns: Year, Percentage change. Rows for 1802-1906, 1806-1910, 1909-1911.

Was zuerst hat sich die Lebenshaltung der Münchener Buchdrucker verbessert, dann ist sie durch die Teuerung auf den alten Stand zurückgefallen worden; nimmt man zu den Kosten der Lebensmittel noch die Mietssteigerung hinzu, so lautet die letzte Zahl 96,5, also die Lebenshaltung hat sich in den letzten Jahren entschieden verschlechtert sie bleibt um 3,5 Hundertteile gegen den Stand von 1900 zurück. Die Buchdrucker im ganzen Deutschen Reich haben früher die niederdrückende Tendenz der Teuerung schon bedeutend früher erfahren. In München ist nämlich im Jahr 1901-1905 kaum eine nennenswerte Verteuerung eingetreten, während in Preußen-Norddeutschesland die Kosten schon stark stiegen. Auch in den nächsten Jahren sind die Preise in München günstiger. Erst 1910 und 1911 tritt die Teuerung auch dort in volle Erscheinung.

Noch ungünstiger stellt sich das Verhältnis in einem Beruf, wo ein nennenswerter Bruchteil der Arbeiter noch den 'christlichen' Arbeiterführern und Organisationsgehilfen nachläßt: wir meinen die Mietssteigerung des Ruhrgebietes. Das Resultat, zu dem Tschäta kommt, ist gegenüber der Wirklichkeit noch zu günstig, weil immer schon fähen. Die Bergarbeiterlöhne haben gegenüber der Zeit 1896 bis 1900 nämlich in Geld ausgedrückt zugenommen. In der Hochkonjunktur 1908 waren sie um 16 Prozent, in der Hochkonjunktur 1912 um 17 Prozent höher. Und trotzdem haben diese Steigerungen nicht im entferntesten die Teuerung ausgeglichen. Selbst mit den Löhnen der guten Konjunktur des Jahres 1912 konnte der Bergmann für seine Familie nur rund vier Fünftel der Menge Essen, Trinken usw. kaufen, die er bei niedrigerem Lohne in dem Jahr 1896-1900 haben konnte. Fast ein ganzes Fünftel aller der Dinge, die sie früher gekauft haben, haben sie nun nicht mehr kaufen können, die Teuerung abgeleigt. Unterdes hat die Krise die Bergarbeiterlöhne noch

Verfeinerungsprozess im Kohlenkontor.

Das Wülheimer Kohlenkontor wurde am 12. Dezember 1908 mit einem Kapital von 8000000 Mark, welches am 29. Juli 1904 auf 1847400 Mark erhöht wurde, gegründet...

Wetter ist zwischen dem Essener Bergwerksverein König Wilhelm in Korbach und der Kohlenhandlung und Meckel-Firma Jullius...

Setzt sich auch, wie die Rhein-Westf. Zeitung berichtet, die Rhein- und Westfälische Kohlenhandlung in Unterhandlungen über die Übernahme der 1. Million Mark...

Die Kohlenhandlung und Meckel-Firma Jullius & Co. in Korbach hat sich mit dem Essener Bergwerksverein König Wilhelm in Korbach...

Die Kohlenhandlung und Meckel-Firma Jullius & Co. in Korbach hat sich mit dem Essener Bergwerksverein König Wilhelm in Korbach...

Zur Erneuerung des Kohlenhyndilots

angereicht sich in der Gewerkschaftsversammlung der Zeche König Ludwig am 26. März 1914 in Essen der Vorstehende Aug. Weder folgendermaßen:

Rheinisch-Westfälisches Kohlenhyndilat

Die Zeche König Ludwig hat am 21. März 1914 folgende für April die Förderung in Kohlen auf 80 Prozent, die Produktion in Brütts auf 80 Prozent...

Aus der deutschen Arbeiterbewegung.

Der neunte Kongress der Gewerkschaften Deutschlands

findet am Montag, den 22. Juni 1914, in München, im Saale der Münchener Kindl-Brauerei, Rosenheimer Straße, statt.

- 1. Erlebigung der geschäftlichen Angelegenheiten. (Wahl der Kommissionen, Prüfung der Mandate.)
2. Rechnungsbericht der Generalkommission.
3. Beratung der Anträge, betreffend:
a) Allgemeine Agitation.
b) Agitation unter den fremdsprachigen Arbeitern.
c) Streikunterstützung und Streikstatistik.
d) Arbeiterinnen-Sekretariat.
e) Korrespondenzblatt.
f) Sozialpolitische Abteilung.
g) Zentral-Arbeitersekretariat.
h) Regelung der Grenzstreitigkeiten.
4. Die Volkshilfe.
5. Die Handhabung des Reichsvereinsgesetzes.
6. Arbeitswilligenfonds und Unternehmerterrorismus.
7. Arbeitslosenfürsorge.
8. Die gesetzliche Regelung der Tarifverträge.
9. Der Einfluss der Lebensmittelpreiserhöhung auf die wirtschaftliche Lage der Arbeiterklasse.
10. Beratung der nicht unter den vorstehenden Punkten erlegigten Anträge.

Anträge zur Tagesordnung oder solche, welche auf die vorstehend genannten Tagesordnungspunkte Bezug haben, sind bis zum 1. Mai 1914 an die Generalkommission einzulegen.

Sämtliche bis dahin eingeleiteten Anträge werden im „Correspondenzblatt“ veröffentlicht, damit sie in der Gewerkschaften diskutiert werden können.

Anträge einzelner Gewerkschaften sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie von einer Zahlstelle oder dem Zentralvorstand der Gewerkschaften unterstützt werden.

Der Kongress wird am 22. Juni 1914, vormittags 9 Uhr, eröffnet und wird bis einschließlich 27. Juni tagen.

Die Vertretung auf den Gewerkschaftskongressen regelt sich nach der von dem 4. Gewerkschaftskongress (Stuttgart 1902) beschlossenen Bestimmungen.

Zu der Teilnahme an den allgemeinen deutschen Gewerkschaftskongressen sind sämtliche Zentralorganisationen und solche Lokalorganisationen berechtigt, welche verbunden sind, sich zentral zu organisieren. Unter „sämtliche Zentralorganisationen“ sind alle zentral organisierten Gewerkschaften zu verstehen, welche an dem vorhergehenden Gewerkschaftskongress teilgenommen oder sich später der Generalkommission angeschlossen haben.

Nonkonkurrenzorganisation einer schon angeschlossenen Gewerkschaft

Ausgeschlossen von der Teilnahme an den Gewerkschaftskongressen sind alle solche Gewerkschaften, welche ohne genügende Entschuldigung mit drei Quartalsbeiträgen im Rückstand sind.

Die Gewerkschaften sind berechtigt, für je 8000 Mitglieder einen und für die überschüssige Mitgliederzahl, welche 8000 nicht erreicht, einen weiteren Delegierten zu wählen.

Die Zahlung der Quartalsbeiträge an die Generalkommission soll am Schlusse eines Quartals für das verlossene Quartal erfolgen.

Berlin, den 20. März 1914.

„Christliche“ Gewerkschaftsarbeit.

Schon wiederholt erlebte man es, daß „christliche“ Gewerkschaftsführer als Mitglieder des Zentrums nicht nur gegen die Interessen der Arbeiterklasse, sondern sogar gegen die Interessen der „christlichen“ Gewerkschaften und katholischen Fachvereine im Reichstag sprachen und abstimmen.

„Wenn der Reichstag durch die Kündigung der bestehenden Handelsverträge zu neuen Zolltarifverhandlungen gezwungen wird und wenn die Wünsche der Landwirtschaft und der Industrie dabei eine Rücksicht finden sollen, dann kann dies nur durch das Eintreten der christlichen Gewerkschaftsführer der Arbeiterabgeordneten und der Vertreter der industriellen Wirtschaft im Zentrum, bei den National-Liberalen und bei der Rechten zuwege gebracht werden.“

Das ist fürwahr eine wichtige Feststellung! Die „christlichen“ Gewerkschaftsführer müssen die Lebensmittelpreise retten, sie werden hier ganz ausdrücklich als Spielzeug der industriellen Schatzmacher und der jüdischen Hochfinanz charakterisiert.

Die andauernden Schwerezeiten auf dem Gebiete der Lebensmittelpreiserhöhung, mit denen wir in den letzten Jahren zu rechnen hatten und die selbst nicht von der Tagesordnung verschwinden konnten, haben die an sich nicht leichte Arbeit unserer Hausfrauen bedeutend erschwert.

Das die Teuerung eine Folge der ultramontanen Lebensmittelpreiserhöhung ist, verallt man natürlich nicht. Auch unterlassen es die Arbeiterfreunde in der „Westf. Arb.-Ztg.“ eine Mahnung an der Regierungspolitik zu fordern.

Das nennt man praktische und christliche Arbeiterpolitik! Wie lange noch wollen sich die „christlichen“ Arbeiter so offenkundig betrödeln und betraten lassen?

Internationale Rundschau. Eine Blindengewerkschaft in Frankreich

ist gegründet worden, die sich der „Union des Syndicats de la Seine“ und der „Confederation generale du Travail“ angeschlossen hat. Der Zweck der Gewerkschaft ist einmal, die tatsächliche Durchführung des im Jahre 1882 erlassenen Gesetzes, das den Schulunterricht für Blinde regelt, zu erzwingen, und zweitens, für die erwachsenen Blinden regeln die Arbeitsverhältnisse unter geistlicher Leitung zu erzielen.

Lehren eines Streiks in Neu-Seeland.

In Neu-Seeland ist jüngst ein Streik zu Ende geführt worden, der nach verschiedener Richtung hin ein außerordentliches Interesse in Anspruch nimmt. In Neu-Seeland besteht, wie in den Staaten des australischen Kontinents, das Zwangsarbeitsverfahren in Arbeitserleichterungen.

Die „Federation of Labor“ stellt die Bekämpfung des Zwangsarbeitsverfahrens offen als einen Punkt ihres Programms hin. Im vergangenen September hat sich die erste Gelegenheit, den Kampf aufzunehmen. In Wellington brach ein Heiner Streik von Hafenarbeitern aus, denen eine Lohnherabsetzung drohte.

Stich auch für die Farmer, deren Waren dem Verderben ausgehört waren, wenn sie nicht verschifft werden konnten.

Die Arbeiter Neu-Seelands hatten, wie gesagt, Verlehrs und Industrie völlig bradgelegt. Nun aber kamen die Farmer und suchten ihre besonderen Interessen im Gegensatz zu den Interessen der Arbeiter selbst zu wahren.

Ein blutigeres Blatt berichtet triumphierend: „Es wüßte nicht mehr, daß die Kollisionsgefahr sich weiterten, den neuen Hafenarbeitern Güter zuzuführen, daß Väder, Kellner, Köche, Bergleute in den Hauptstreik eintraten.“

Die Niederlage der Arbeiter Neu-Seelands hat diese aber keineswegs entmutigt. Die dortigen Arbeiterblätter geben vielmehr der Ueberzeugung Ausdruck, daß trotz der Niederlage sowohl die wirtschaftliche, als auch die politische Arbeiterbewegung Neu-Seelands bald wieder oben auf sein wird.

Stille in Schottland.

Am 2. März 1914 hat die Nachfrage nach Kohlen in Schottland bedeutend nachgelassen. Vom 1. Januar bis 7. März sind 210883 Tonnen weniger verschifft worden als 1913.

Der letzte Durchschnittslohn beträgt 7 1/2 Schilling pro Schicht. Am 12. März haben die Vertreter der Arbeiter an die Gewerkschaft die Forderung gestellt, den Minimallohn auf 7 1/2 Schilling pro Schicht zu erhöhen.

Es hat den Anschein, als wenn sich die Eisenindustrie wieder heben will. Zum Beispiel sind Hochöfen, die vor vier Monaten ausgeblasen wurden, am 6. März wieder angeblasen worden.

Der soziale Frieden in Südafrika.

Unter dieser Ueberschrift berichtet das „Berliner Tageblatt“ in seiner Nummer 145 folgendes:

Wie schwierig es ist, die höchst delikaten Beziehungen zwischen Kapital und Arbeit im erträglichen Gleichgewicht zu erhalten, beweisen die Vorgänge in diesem Lande in geradem Maße.

Es wird nötig sein, auf die Faktoren, die in politischer und ökonomischer Hinsicht hierzulande ausschlaggebend sind, noch des Näheren einzugehen; wenn man die Berichte der europäischen kontinentalen und englischen Presse verfolgt, ist man erstaunt und hieran „Munde“.

Das unmittelbare darauf folgende Ereignis war die Verhaftung ihres Führers, Boutsina, wegen Friedensstörung und die Weigerung der Regierung, ihm eine Verurteilung mit seinem Rechtsanwalt zu gestatten.

Die Beratung, höchste Instanz der gesamten organisierten Arbeiter-Schaft Südafrikas den Generalstreik, und nun folgten in dramatischer Kürze Senzation auf Senzation. Die Regierung erklärte den Streikrecht „Marshall Law“.

Die Beratung, höchste Instanz der gesamten organisierten Arbeiter-Schaft Südafrikas den Generalstreik, und nun folgten in dramatischer Kürze Senzation auf Senzation. Die Regierung erklärte den Streikrecht „Marshall Law“.

Die Beratung, höchste Instanz der gesamten organisierten Arbeiter-Schaft Südafrikas den Generalstreik, und nun folgten in dramatischer Kürze Senzation auf Senzation. Die Regierung erklärte den Streikrecht „Marshall Law“.

Die Beratung, höchste Instanz der gesamten organisierten Arbeiter-Schaft Südafrikas den Generalstreik, und nun folgten in dramatischer Kürze Senzation auf Senzation. Die Regierung erklärte den Streikrecht „Marshall Law“.

indem es schreibt: „Die Männer, deren außerordentliche Handlungen...“

Knappschäftliches.

Vorstandsitzung des Allgemeinen Knappschäftsvereins zu Bochum.

Einige bedeutsame Punkte standen auf der Tagesordnung der Vorstandssitzung am 28. März. Von größter Wichtigkeit war wohl die „Aufstellung der Richtlinien, nach denen die Anträge auf Vereinerung von Krankensicherungsanstalten zu prüfen sind.“

Die Krankensicherungsanstalten sind zu prüfen sind. Unter dem zu bezeichnenden Beratungskomitee war zu verstehen, ob künftig die auf den Besuchen beschäftigten Anwalts in die Knappschäftsvereine aufgenommen werden sollen oder ob sie sich von der Versicherungspflicht befreien lassen müssen, wenn sie ihre Arbeit auf der Grube behalten wollen.

Die Krankensicherungsanstalten sind zu prüfen sind. Unter dem zu bezeichnenden Beratungskomitee war zu verstehen, ob künftig die auf den Besuchen beschäftigten Anwalts in die Knappschäftsvereine aufgenommen werden sollen oder ob sie sich von der Versicherungspflicht befreien lassen müssen, wenn sie ihre Arbeit auf der Grube behalten wollen.

Die Krankensicherungsanstalten sind zu prüfen sind. Unter dem zu bezeichnenden Beratungskomitee war zu verstehen, ob künftig die auf den Besuchen beschäftigten Anwalts in die Knappschäftsvereine aufgenommen werden sollen oder ob sie sich von der Versicherungspflicht befreien lassen müssen, wenn sie ihre Arbeit auf der Grube behalten wollen.

Die Krankensicherungsanstalten sind zu prüfen sind. Unter dem zu bezeichnenden Beratungskomitee war zu verstehen, ob künftig die auf den Besuchen beschäftigten Anwalts in die Knappschäftsvereine aufgenommen werden sollen oder ob sie sich von der Versicherungspflicht befreien lassen müssen, wenn sie ihre Arbeit auf der Grube behalten wollen.

Die Krankensicherungsanstalten sind zu prüfen sind. Unter dem zu bezeichnenden Beratungskomitee war zu verstehen, ob künftig die auf den Besuchen beschäftigten Anwalts in die Knappschäftsvereine aufgenommen werden sollen oder ob sie sich von der Versicherungspflicht befreien lassen müssen, wenn sie ihre Arbeit auf der Grube behalten wollen.

Die Krankensicherungsanstalten sind zu prüfen sind. Unter dem zu bezeichnenden Beratungskomitee war zu verstehen, ob künftig die auf den Besuchen beschäftigten Anwalts in die Knappschäftsvereine aufgenommen werden sollen oder ob sie sich von der Versicherungspflicht befreien lassen müssen, wenn sie ihre Arbeit auf der Grube behalten wollen.

Die Krankensicherungsanstalten sind zu prüfen sind. Unter dem zu bezeichnenden Beratungskomitee war zu verstehen, ob künftig die auf den Besuchen beschäftigten Anwalts in die Knappschäftsvereine aufgenommen werden sollen oder ob sie sich von der Versicherungspflicht befreien lassen müssen, wenn sie ihre Arbeit auf der Grube behalten wollen.

Die Krankensicherungsanstalten sind zu prüfen sind. Unter dem zu bezeichnenden Beratungskomitee war zu verstehen, ob künftig die auf den Besuchen beschäftigten Anwalts in die Knappschäftsvereine aufgenommen werden sollen oder ob sie sich von der Versicherungspflicht befreien lassen müssen, wenn sie ihre Arbeit auf der Grube behalten wollen.

Die Krankensicherungsanstalten sind zu prüfen sind. Unter dem zu bezeichnenden Beratungskomitee war zu verstehen, ob künftig die auf den Besuchen beschäftigten Anwalts in die Knappschäftsvereine aufgenommen werden sollen oder ob sie sich von der Versicherungspflicht befreien lassen müssen, wenn sie ihre Arbeit auf der Grube behalten wollen.

Die Krankensicherungsanstalten sind zu prüfen sind. Unter dem zu bezeichnenden Beratungskomitee war zu verstehen, ob künftig die auf den Besuchen beschäftigten Anwalts in die Knappschäftsvereine aufgenommen werden sollen oder ob sie sich von der Versicherungspflicht befreien lassen müssen, wenn sie ihre Arbeit auf der Grube behalten wollen.

Die Krankensicherungsanstalten sind zu prüfen sind. Unter dem zu bezeichnenden Beratungskomitee war zu verstehen, ob künftig die auf den Besuchen beschäftigten Anwalts in die Knappschäftsvereine aufgenommen werden sollen oder ob sie sich von der Versicherungspflicht befreien lassen müssen, wenn sie ihre Arbeit auf der Grube behalten wollen.

Die Krankensicherungsanstalten sind zu prüfen sind. Unter dem zu bezeichnenden Beratungskomitee war zu verstehen, ob künftig die auf den Besuchen beschäftigten Anwalts in die Knappschäftsvereine aufgenommen werden sollen oder ob sie sich von der Versicherungspflicht befreien lassen müssen, wenn sie ihre Arbeit auf der Grube behalten wollen.

Die Krankensicherungsanstalten sind zu prüfen sind. Unter dem zu bezeichnenden Beratungskomitee war zu verstehen, ob künftig die auf den Besuchen beschäftigten Anwalts in die Knappschäftsvereine aufgenommen werden sollen oder ob sie sich von der Versicherungspflicht befreien lassen müssen, wenn sie ihre Arbeit auf der Grube behalten wollen.

Die Krankensicherungsanstalten sind zu prüfen sind. Unter dem zu bezeichnenden Beratungskomitee war zu verstehen, ob künftig die auf den Besuchen beschäftigten Anwalts in die Knappschäftsvereine aufgenommen werden sollen oder ob sie sich von der Versicherungspflicht befreien lassen müssen, wenn sie ihre Arbeit auf der Grube behalten wollen.

Die Krankensicherungsanstalten sind zu prüfen sind. Unter dem zu bezeichnenden Beratungskomitee war zu verstehen, ob künftig die auf den Besuchen beschäftigten Anwalts in die Knappschäftsvereine aufgenommen werden sollen oder ob sie sich von der Versicherungspflicht befreien lassen müssen, wenn sie ihre Arbeit auf der Grube behalten wollen.

und „nationale“ sind, durch ein Flugblatt wie folgt befehrt: „An die...“

„Beide General (Weimar). Schon bei der Anfahrt bekommt man...“

„Beide General (Weimar). Schon bei der Anfahrt bekommt man...“

„Beide General (Weimar). Schon bei der Anfahrt bekommt man...“

„Beide General (Weimar). Schon bei der Anfahrt bekommt man...“

„Beide General (Weimar). Schon bei der Anfahrt bekommt man...“

„Beide General (Weimar). Schon bei der Anfahrt bekommt man...“

„Beide General (Weimar). Schon bei der Anfahrt bekommt man...“

„Beide General (Weimar). Schon bei der Anfahrt bekommt man...“

„Beide General (Weimar). Schon bei der Anfahrt bekommt man...“

„Beide General (Weimar). Schon bei der Anfahrt bekommt man...“

„Beide General (Weimar). Schon bei der Anfahrt bekommt man...“

„Beide General (Weimar). Schon bei der Anfahrt bekommt man...“

„Beide General (Weimar). Schon bei der Anfahrt bekommt man...“

wehren, die Arbeit niederlegen, hat man sich geschaut, die...“

Oberbergamtsbezirk Breslau.

„Fürstensteiner Gruben. Wo wirklich Terrorismus geübt wird, dort...“

„Fürstensteiner Gruben. Wo wirklich Terrorismus geübt wird, dort...“

„Fürstensteiner Gruben. Wo wirklich Terrorismus geübt wird, dort...“

„Fürstensteiner Gruben. Wo wirklich Terrorismus geübt wird, dort...“

„Fürstensteiner Gruben. Wo wirklich Terrorismus geübt wird, dort...“

„Fürstensteiner Gruben. Wo wirklich Terrorismus geübt wird, dort...“

„Fürstensteiner Gruben. Wo wirklich Terrorismus geübt wird, dort...“

„Fürstensteiner Gruben. Wo wirklich Terrorismus geübt wird, dort...“

„Fürstensteiner Gruben. Wo wirklich Terrorismus geübt wird, dort...“

„Fürstensteiner Gruben. Wo wirklich Terrorismus geübt wird, dort...“

„Fürstensteiner Gruben. Wo wirklich Terrorismus geübt wird, dort...“

„Fürstensteiner Gruben. Wo wirklich Terrorismus geübt wird, dort...“

„Fürstensteiner Gruben. Wo wirklich Terrorismus geübt wird, dort...“

„Fürstensteiner Gruben. Wo wirklich Terrorismus geübt wird, dort...“

Oberbergamtsbezirk Bonn.

„Grube Wachtberg. Schon im vorigen Jahre mußten wir uns in...“

„Grube Wachtberg. Schon im vorigen Jahre mußten wir uns in...“

„Grube Wachtberg. Schon im vorigen Jahre mußten wir uns in...“

„Grube Wachtberg. Schon im vorigen Jahre mußten wir uns in...“

„Grube Wachtberg. Schon im vorigen Jahre mußten wir uns in...“

„Grube Wachtberg. Schon im vorigen Jahre mußten wir uns in...“

„Grube Wachtberg. Schon im vorigen Jahre mußten wir uns in...“

„Grube Wachtberg. Schon im vorigen Jahre mußten wir uns in...“

„Grube Wachtberg. Schon im vorigen Jahre mußten wir uns in...“

„Grube Wachtberg. Schon im vorigen Jahre mußten wir uns in...“

„Grube Wachtberg. Schon im vorigen Jahre mußten wir uns in...“

Aus dem Kreise der Kameraden.

Oberbergamtsbezirk Dortmund.

Zwei rote Weltverbesserer.

„Der ultramontane „Herner Anzeiger“ brachte am 7. März...“

Oberbergamtsbezirk Bonn.

Aus einer „christlichen“ Hochburg.

„Der „Bergknapp“ vom 7. März beschäftigt sich in einem...“

Hannover, Braunschweig, Hesse-Nippen.

„Kaliwerk Aller-Nordstern (Groß-Hauslingen). Fast an jedem...“

„Kaliwerk Aller-Nordstern (Groß-Hauslingen). Fast an jedem...“

„So sehen die bisherigen „Erfolge“ aus. Wenn der...“

„So sehen die bisherigen „Erfolge“ aus. Wenn der...“

verleihen. Weil der Verband erstlich die Interessen der Arbeiter...

Saargebiet und Reichslande.

„Christliches“ Massengewinn.

Die Gewerkschaftsleitung für Saarabien hat in den letzten Wochen...

Saarbrücken 1. Datum des Poststempels.

Wieder Kamerad! Auch Du bist einer von denen, die nicht mehr...

Wieder Freund! Du weißt ja auch, daß die Organisation un-

- 1. um gute Arbeitsverhältnisse zu erringen oder dieselben, wenn sie...

Dann aber ist die Organisation auch unbedingt nötig, um die...

„Und dann, lieber Freund: Sollte Umschau auf der Grube, wo...

Aus dem heillegenden Flugblatt ersieht Du, was für berechtigte...

Und nun sage nicht immer: „Ja, wenn sie alle mitun, dann tue...

b. „S. J.“ Demjenigen, und das ist eine schöne, eine hehre und edle...

In der höheren Erwartung, daß Du wieder ein treuer Kämpfer...

Die Geschäftsstelle des Gewerkschaftsvereins „Christl. Bergarbeiter...

in Saarbrücken 11, St. Johannerstr. 49.

Der Revierleiter: Fritz Kühnen.

Aus dem Lager der päpstlich Gebuldeten.

Die geprellten Evangelischen.

Nach der Rundgebung der westdeutschen Bischöfe in der...

Die katholischen Führer in der Zentralliste der „Christlichen“...

Werden es die Kurie oder die Bischöfe in Zukunft versuchen...

„Das ist ja schon bereits früher geschehen und werden sich auch...

„Gallen Sie ein Verbot der christlichen Gewerkschaften seitens...

„Bei der heute in Rom herrschenden Richtung ist kein Ding...

„Werden denn einzelne katholische Führer der christlich-natio-

„Gott bewahre! Blut ist dicker als Wasser. Auch nicht einer...

Wer die christliche Gewerkschaftsbewegung kennt, ihre Entwickelung...

Man sieht, ob Sozialdemokraten oder die mit den „christlichen“...

werden, weil diese das als Katholiken nicht können und dürfen. Die...

Wenn das die Evangelischen nicht einsehen, ist ihnen nicht zu...

Briefkasten.

F. S., Esbingen. Nicht zu verbergen; liegt unserem Aufgaben-

Verbandsnachrichten.

Kameraden! Mit dieser Nummer ist der Beitrag für die...

Die Mitglieder Karl Schulze (Haupt-Nr. 177087), Otto Conrad...

Bezirk Senftenberg. Von Donnerstag, den 2. April, bis ein-

Rechtsschutz betreffend.

Bezirk Lugau-Oelsch. Vom 1. April ab wird der Rechtsschutz...

Mansfelder Bezirk. Da die Bezirke Mansfeld und Halle am...

Adressenveränderungen.

Berg. Kamerad G. Schäbler, Herne-Berg, führt jetzt die...

Bürgerrevisionen.

In folgenden Bahnhöfen findet Revision der Mitgliedsbücher statt...

Krankenunterstützungs-Auszahlung.

Unter Vorzeigung des Mitgliedsbuches und des Krankenscheines...

Kranzpendenmarken.

In folgenden Bahnhöfen werden Kranzpendenmarken à 10 Pf. geliebt:

Belegschafts-Versammlungen

Sonntag, den 5. April 1914: Jede freie Vogel a. Unbergschiff. Nachmittags 2 1/2 Uhr...

Sprengel-Versammlungen

Sonntag, den 5. April 1914: Wieder. Nachmittags 6 Uhr, im Lokale des Herrn...

Öffentliche Bergarbeiter-Versammlungen

Sonntag, den 5. April 1914: Nachm. Nachmittags 5 Uhr, im Lokale des Herrn...

Militarismus, Krieg und Arbeiterklasse

Kosa Eugenburg vor der Strafkammer. 16 Seiten - Preis 10 Pf.

Der politische Massenstreik

Preis 3 Pf. Eine heitere Erzählung. Preis 10 Pf.

Zweiter internationaler Bericht über die

Gewerkschaftsbewegung im Jahre 1912. Preis 1,50 Mk.

Internationales Jahrbuch für Politik und Arbeiterbewegung

Preis 12 Mk.

Gewerkschafts-Bibliothek

Öffnet jeden Sonntag, vormittags von 9 bis 11 Uhr...

Kartell und Truß

Son Dr. S. Zischler. In Saarlouis. G. Hansmann & Co. in Bochum.

Prima Wadstuch-Waren

Zeitungsstapeln 25-37-11 cm. Caal I 2,25 Mk., Caal II 1,25 Mk.

Kaffeebeutel

11-15 cm 0,55 Mk., 11-15 cm 0,70 Mk.

Achtung! Kameraden Achtung!

Auf mehrfache Anregung von Verbandsfunktionären bringen wir...

Die Bergarbeiter

solle in keiner Bergarbeiterwohnung fehlen. Jedem, auch dem...

Bestellzettel

An die Ortsverwaltung der Bahnhöfe. Ich bestelle hiermit das Werk von Otto Hue...

Art: Name: den 191 Mitgliednummer:

Hier ausschneiden!

Achtung Knappschaftsälteste!

Kommission Dortmund. Sonntag, den 5. April 1914, vormittags 9 Uhr...

Kommission Serne

Sonntag, den 5. April 1914, nachmittags 3 Uhr...

Kommissionsitzung

Um allezeitiges und pünktliches Erscheinen ersucht Der Obmann.

Künstlerische Maifest-Postkarten

Maifest-Postkarten werden stets verlangt, gern gekauft. Wir empfehlen:

Porträtkarten

der Reichstagsabgeordneten. Wir liefern (auch gemischt):

Die Maifest-Zeitung 1914

ist erschienen und zum Preise von 10 Pf. zu haben.

G. Hansmann & Co., Bochum, Wiemelhauser Straße